

Katedra germanistiky  
Filozofická fakulta  
Univerzita Palackého v Olomouci

Ján Sobolič

Die Textsorte Kaufvertrag der Subklasse Hauskauf  
in der Olmützer Stadtkanzlei von 1511 – 1595  
Eine textsortengeschichtliche Untersuchung

The Text Type Purchase Agreement of the Subclass House Purchase  
In Olomouc Agency from Years 1511 – 1595  
A Historical Study of the Text Type

Vedúci práce: Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.

Olomouc 2011

## **Prehlásenie**

Prehlasujem, že som bakalársku prácu vypracoval samostatne a uviedol v nej predpísaným spôsobom všetky použité pramene a literatúru

V Olomouci dňa 16. mája 2011

## PodĎakovanie

Ďakujem vedúcej mojej práce, pani Prof. PhDr. Libuši Spáčilovej, Dr., za odborný dohľad, usmernenie a obsahovú, jazykovú a formálnu korektúru práce. Taktiež jej ďakujem za veľkú obetavosť, trpezlivosť, ochotu a vlúdny prístup pri riešení problémov vo forme či už e-mailovej alebo osobnej konzultácie, ako aj za cenné rady a povzbudenie v ťažkých chvíľach.

Ďalej sa chcem poďakovať pánu PhDr. Vladimírovi Spáčilovi za jeho ochotu a nesmiernu trpezlivosť pri spoločnom čítaní obtiažnych miest rukopisov, ako aj za vysvetlivky paleografických skratiek.

Moja vďaka ďalej patrí študentskej organizácii ERAZMUS, ktorá mi umožnila semestrálny pobyt na Freie Universität v Berlíne a týmto spôsobom aj prístup k relevantnej literatúre.

Zároveň ďakujem Filologickej knižnici Freie Universität v Berlíne za sprostredkovanie a možnosť štúdia odbornej literatúry.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einführung .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Die Grundbegriffe der Textlinguistik .....</b>	<b>8</b>
2.1 Der Begriff <i>Text</i> .....	8
2.1.1 Text als eine sprachliche Einheit .....	9
2.1.2 Text als eine Einheit mit kommunikativer Funktion .....	9
2.1.3 Text als eine kohärente Einheit .....	10
2.2 Makrostruktur und Mikrostruktur der Texte .....	11
2.3 Der Begriff <i>Textsorte</i> .....	12
2.3.1 Kriterien für die Bestimmung von Textsorten .....	12
2.3.1.1 Die Textfunktion als Hauptkriterium .....	12
2.3.1.2 Textexterne Klassifikationskriterien.....	13
2.3.1.3 Textinterne Klassifikationskriterien.....	14
2.4 Textsorten und Textsortenklassen .....	15
<b>3 Die Stadt Olmütz im 16. Jahrhundert .....</b>	<b>16</b>
3.1 Entwicklung der Stadt .....	16
3.2 Die Olmützer Stadtkanzlei .....	18
<b>4 Frühneuhochdeutsche Kanzleisprachen als Gegenstand der diachronen Sprachwissenschaft .....</b>	<b>19</b>
4.1 Der Begriff <i>Frühneuhochdeutsch</i> .....	19
4.2 Zum Begriff <i>Kanzleisprache</i> .....	20
4.3 Aktuelle historiologische Erforschung der frühneuhochdeutschen Kanzleisprachen und ihre Aufgaben .....	21
4.4 Die aktuelle historiologische Forschung in den deutschsprachigen Ländern .....	22
4.5 Historische Kanzleisprachenforschung in Böhmen und Mähren .....	23
<b>5 Die analysierten Textexemplare aus der Olmützer Stadtkanzlei .....</b>	<b>24</b>
5.1 Textsorte Kaufvertrag - Subklasse Hauskauf - Charakteristik nach textexternen Klassifikationskriterien .....	25
5.1.1 Rechtssituation und Intention des Schreibers .....	25
5.1.2 Kommunikationsform und Handlungsbereich .....	28

5.2 Textinterne Klassifikationskriterien .....	28
5.2.1 Textthema .....	28
5.2.2 Makrostruktur .....	29
5.2.3 Mikrostruktur: Sprachliche Realisierung der ausgewählten Elemente der Makrostruktur .....	41
5.2.3.1 Bezeichnung der Käufer und der Verkäufer.....	42
5.2.3.2 Der Verhandlungsort und die Einleitung der Rechtshandlung.....	45
5.2.3.3 Die Liegenschaft und ihre Lage .....	48
5.2.3.4 Der Kaufpreis und die Ratenzahlung .....	50
<b>6 Fazit und Ausblick .....</b>	<b>54</b>
<b>7 Zusammenfassung.....</b>	<b>55</b>
<b>8 Resumé .....</b>	<b>59</b>
<b>9 Literatur.....</b>	<b>62</b>
<b>10 Anhang .....</b>	<b>64</b>
I. Der Kaufvertrag-Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1514.....	I
II. Der Kaufvertrag-Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1556.....	II
III. Der Kaufvertrag-Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1571.....	III
IV. Der Kaufvertrag-Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1577.....	IV
V. Der Kaufvertrag-Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1583.....	V
VI. Der Kaufvertrag-Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1595.....	VI
<b>11 Annotation .....</b>	<b>65</b>

# 1 Einführung

Lange Zeit hat sich die Linguistik ausschließlich mit dem Studium und der Beschreibung der kleinsten sprachlichen Einheiten befasst. Im Zentrum der linguistischen Aufmerksamkeit stand die lautliche Ebene der Sprache mit Phonemen als den kleinsten bedeutungsunterscheidenden Einheiten auf dieser Ebene. Man ging weiter mit der Ebene der Silbe, über die des Morphems (die kleinste bedeutungstragende Einheit der Sprache) und die des Wortes bis zur Ebene des Satzes. Vor allem die Phonetik und die Semiotik (Lehre von den [nicht nur] sprachlichen Zeichen) zusammen mit der Semantik (Lehre von Bedeutung der sprachlichen Zeichen) erlebten seit der Veröffentlichung de Saussures *Cours de linguistique générale* ihre Blütezeit. Der Syntax wurde in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts eine große Aufmerksamkeit gewidmet. Die sprachlichen Einheiten, die über den Satz hinausgehen, wurden vernachlässigt. Das galt sowohl für den von de Saussure und seinen Nachfolgern bevorzugten *synchronen* Aspekt der Sprachwissenschaft (d.h. Beschreibung der Sprache in einem konkreten Zeitpunkt) als auch für den früher verbreiteten und von den Junggrammatikern und den romantischen Linguisten angewandten *diachronen* Aspekt der Sprachbeschreibung (d.h. sprachgeschichtlicher Aspekt). Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begann das Interesse am Text als der größten Einheit einer Sprache zu wachsen und es etablierte sich die Textlinguistik als eine selbstständige Disziplin, die sich zum Ziel setzt, Texte zu definieren, sie zu beschreiben und konkreten Textsorten zuzuordnen.

Die vorliegende Arbeit widmet sich dem diachronen Studium der Sprache; sie beschäftigt sich mit der Entwicklung der Sprache über einen bestimmten Zeitpunkt. Ihr Gegenstand sind Exemplare der Hauskaufverträge aus den Jahren 1511 – 1595, die in der Olmützer Stadtkanzlei auf Deutsch verfasst wurden. Es handelt sich um frühneuhochdeutsche Texte (der Begriff *frühneuhochdeutsch* wird später erklärt), und um die Zeitalter der Renaissance und des Humanismus bis zur frühen Neuzeit. Das Ziel dieser Arbeit ist es, die Struktur dieser Textexemplare zu analysieren und festzustellen, inwiefern und ob überhaupt sich ihre Struktur im Laufe des 16. Jahrhunderts verändert hat. Das geschieht im

Einklang mit einer der Aufgaben der textorientierten diachronen Sprachforschung, nämlich die Frage zu beantworten, was sich bei den spätmittelalterlichen Textsorten im Laufe der Zeit verändert hat, und warum (vgl. Peilicke 1994:80). Das wäre ohne Nutzen von Methoden der Textlinguistik nicht möglich, zumal wir aus jener Zeit keine anderen als schriftlichen Belege der Sprache besitzen und bei ihrem Studium also nur auf die Texte angewiesen sind.

Die Arbeit besteht aus zwei größeren Teilen: einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil selbst besteht aus drei Kapiteln. An seinem Anfang werden die wichtigsten Fachtermini der Textlinguistik erklärt (Text, Mikro- und Makrostruktur, Textsorte sowie Kriterien für ihre Bestimmung). Es folgt ein Kapitel, in dem die Stadt Olmütz und ihre Kanzlei kurz vorgestellt werden. Das nächste Kapitel wird einen kurzen Überblick über die heutige Situation der historischen Sprachwissenschaft anbieten im Bezug auf die Forschung von Kanzleisprachen und frühneuhochdeutschen Texten aus dem deutschen und böhmischen Sprachraum. Das setzt die Erklärung des Begriffs *Kanzleisprache* und *Frühneuhochdeutsch* voraus, denen in demselben Kapitel Rechnung getragen wird. Damit wird der theoretische Teil beendet. Im praktischen Teil wird das Korpus vorgestellt und nach den textexternen und textinternen Kriterien charakterisiert. Dann wird seine Makrostruktur und anschließend seine Mikrostruktur analysiert. Schließlich werden die Resultate der Analyse zusammengefasst.

Bei der Verfassung dieser Arbeit dienten mehrere wissenschaftliche Werke als Ausgangspunkt: im Bereich der Einführung in die Textlinguistik war es vor allem Klaus Brinkers *Linguistische Textanalyse: eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden* (Kapitel zum Textbegriff und Kriterien für die Textsortenbestimmung) und Angelika Linkes *Studienbuch Linguistik* (die Textdefinition sowie die Kriterien für die Textsortenbestimmung). T. A. van Dijks Buch *Textwissenschaft: eine interdisziplinäre Einführung* enthält die Definition der Mikro- und Makrostruktur. Karl Ermerts *Briefsorten. Untersuchungen zu Theorie und Empirie der Textklassifikation* verfügt auch über eine optimale Definition der Textsorten. Überblick über das historische Olmütz ist in Josef Bartoš' Buch *Malé dějiny Olomouce* zu finden. Die unentbehrliche Quelle für die Analyse der Texte aus der Olmützer Stadtkanzlei, als auch für den Überblick über die heutige Kanzleisprachenforschung waren die Aufsätze von Libuše Spáčilová,

vor allem *Das Frühneuhochdeutsche in der Olmützer Stadtkanzlei: eine textsortengeschichtliche Untersuchung unter linguistischem Aspekt* (Berlin, 2000); *Deutsche Eheverträge von Olmützer Bürgern aus den Jahren 1433- 1501*, der 2001 in *Aspekte der Textgestaltung* erschienen ist, und *Die Textsorte Schlichtungsprotokoll in der Olmützer Stadtkanzlei von 1412- 1545*, der 2005 in der *Zeitschrift für deutsche Philologie* herausgegeben wurde.

## **2 Die Grundbegriffe der Textlinguistik**

Wir haben schon angeführt, dass das Studium der historischen Entwicklung der Sprache ohne Textkorpora unvorstellbar wäre, weil wir keine auditiven Belege aus ihren früheren Etappen besitzen. Nichtsdestotrotz können wir auch sehr viel über sie und ihre Geschichte erfahren. Wenn wir Texte studieren und beschreiben wollen, müssen wir zuerst wissen, was ein Text eigentlich ist. Deshalb werden wir diesen Begriff als Erstes erklären.

### **2.1 Der Begriff *Text***

Es gibt mehrere Definitionen von Texten. Eine von ihnen führt an, dass ein Text „eine begrenzte Folge von sprachlichen Zeichen [ist], die in sich kohärent ist und die als Ganzes eine erkennbare kommunikative Funktion signalisiert“ (Brinker 1997:17). Eine andere Definition informiert uns, dass „ein Text eine komplex strukturierte, thematisch wie konzeptuell zusammenhängende sprachliche Einheit [ist], mit der ein Sprecher eine sprachliche Handlung mit erkennbarem kommunikativem Sinn vollzieht“ (Linke/Nussbaumer/Portmann 1994:245). Trotz manchen Unterschieden stimmen beide Definitionen in drei Punkten überein, und zwar, beide betrachten den Text als eine *sprachliche* Einheit mit einer *kommunikativen* Funktion, die in sich *kohärent* ist bzw. die thematisch wie konzeptuell zusammenhängend ist. Der besseren Verständlichkeit des Begriffs *Text* halber soll es in den folgenden Abschnitten auf diese drei Texteigenschaften kurz eingegangen werden.



### **2.1.1 Text als eine sprachliche Einheit**

Diese Definition stützt sich auf die de Saussuresche Definition der Sprache als eines Zeichensystems. Das Zeichen nach de Saussure ist eine untrennbare Verbindung aus dem Bezeichneten (dem Inhalt) mit dem Bezeichnenden (der Form). Da die Sprache aber nicht nur auf ihre gesprochene Variante beschränkt ist, sondern auch auf ihre geschriebene Form, trifft das Konzept des sprachlichen Zeichens auch auf Texte zu. Die sprachlichen Zeichen sind in diesem Fall durch die einfacheren Zeichen wie Morpheme oder Wörter vertreten, als auch durch die komplexen Zeichen, also zusammengesetzte Wörter und Sätze (vgl. Brinker 1997:17). Brinker zufolge sind Texte eine begrenzte Folge von sprachlichen Zeichen. Damit meint er, dass die einzelnen Zeichen voneinander getrennt sind und zwar durch sprachliche und nichtsprachliche Mittel. Unter den sprachlichen Mitteln sind z.B. Überschriften oder Einleitungs- und Schlussformeln zu verstehen, wobei zu den nichtsprachlichen Mitteln verschiedene formale Angelegenheiten zählen, wie z.B. Majuskeln am Anfang eines neuen Satzes oder Leerzeilen (vgl. Brinker 1997:19).

### **2.1.2 Text als eine Einheit mit kommunikativer Funktion**

Texte als Exemplare der geschriebenen Form der Sprache haben unbedingt eine kommunikative Funktion, weil die Sprache selbst über diese Funktion verfügt; sie ist ja das wichtigste Kommunikationsmittel. Der Verfasser eines Textes kommuniziert auch in Texten mit einem oder mehreren Kommunikationspartnern - er vermittelt eine Information, bloß über ein anderes Medium (z. B. Papier). Wenn diese Absicht nicht vorhanden wäre, so wären keine Texte entstanden, es würde keinen Sinn machen, sie zu schreiben. Die Texte sind also „immer [...] in eine Kommunikationssituation [eingebettet], [...] sie [stehen] immer in einem konkreten Kommunikationsprozeß“ (Brinker 1997:15). Der Grund, warum diese Art der Kommunikation über ein anderes Medium erfolgt, wäre damit zu erklären, dass damit sowohl räumliche als auch zeitliche Distanz überwunden wird, dass ihre Gültigkeit und „Unwiderrufbarkeit“ dadurch auf eine längere Zeitspanne verlängert wird und dass man sich zu ihnen jederzeit zurückkehren

kann. Nicht in der letzten Reihe wird mit Verfassung von Texten die Gültigkeit und Wichtigkeit der vermittelten Tatsache stärker bekräftigt und hervorgehoben; man bevorzugt die geschriebene Sprache, wenn man etwas Wichtiges oder Offizielles kundgeben will. Im Mittelalter wurden verschiedene Urkunden angefertigt, die beispielsweise einer Stadt Rechte erteilten; kirchliche Anordnungen erschienen in Form von päpstlichen Bullen usw. Noch heutzutage hat ein größeres Gewicht z.B. die Auszeichnung von Leistungen in Form eines Diploms als eine rein mündliche Auszeichnung.

### **2.1.3 Text als eine kohärente Einheit**

Mit dem Begriff Textkohärenz ist, kurz gesagt, der innere Zusammenhang eines Textes gemeint (vgl. Brinker 1997: 21). Das heißt, dass seine Elemente, die Sätze, in logischen und inhaltlichen Beziehungen zueinander stehen, so dass das Thema des Textes leicht zu folgen ist. Die Kohärenz ist zweierlei Art: grammatische und thematische.

*Grammatische Kohärenz* ist der syntaktisch-semantische Zusammenhang zwischen den Sätzen. Hier spielen Prinzipien der Wiederaufnahme eine bedeutende Rolle, wobei zwischen expliziter (wenn der wiederaufgenommene und der wiederaufnehmende Ausdruck sich auf das gleiche außersprachliche Objekt beziehen) und impliziter (wenn sich beide Ausdrücke zwar auf verschiedene Objekte beziehen, aber zwischen diesen Enthaltenseinrelation besteht) Wiederaufnahme zu unterscheiden ist (vgl. Brinker 1997: 21; 27; 35).

*Thematische Kohärenz* ist der kognitive Zusammenhang, der zwischen den in den Sätzen ausgedrückten Sachverhalten entsteht (vgl. Brinker 1997:21). Texte referieren von einem bestimmten Thema, einem Sachverhalt und in dieser Hinsicht sind sie einheitlich. Das Behalten des Themas wird gerade durch die Mittel der grammatischen Kohärenz gesichert (die einzelnen Sätze verweisen direkt oder indirekt auf dasselbe Thema), so können wir sagen, dass die thematische Kohärenz der grammatischen übergeordnet ist.

In der Textlinguistik wird oft die Meinung vertreten, dass von den oben genannten Textcharakteristika die kommunikative Funktion des Textes das wichtigste Kriterium ist, um eine sprachliche Einheit als Text zu bezeichnen, d.h. das wichtigste Kriterium seiner Textualität (vgl. Brinker 1997:18; Ermert 1979:21). Ermert ist sogar der Meinung, dass „alle und nur diejenigen Äußerungen, die eine kommunikative Funktion haben, sollen [...] als „Texte“ zugelassen werden“ (Ermert 1979:22). Die Wichtigkeit der kommunikativen Funktion für die Textbestimmung spiegelt sich auch darin wider, dass sie synonym mit dem Begriff der Textfunktion verwendet wird. Keine andere, fast welche, Funktion des Textes wird Textfunktion genannt. Diese Tatsache wird dadurch unterstrichen, dass sie auch als das Basiskriterium für die Bestimmung von Textsorten gilt, worauf später eingegangen wird.

## **2.2 Makrostruktur und Mikrostruktur der Texte**

Mit der Textkohärenz hängt die Textstruktur eng zusammen, weil sie (die Textstruktur) als „Gefüge von Relationen, die zwischen den Sätzen [...] als den unmittelbaren Strukturelementen des Textes bestehen“ de facto die Kohärenz eines Textes bedingt (vgl. Brinker 1997:21). Im Rahmen der Textstruktur unterscheiden wir die Makrostruktur und die Mikrostruktur. Wenn wir einen Text vor uns haben, das erste, was wir merken, dass der Text eine gewisse Gliederung aufweist, zuerst nur formale (in Form von Absätzen). Beim schnellen Durchlesen kommen wir jedoch darauf, dass die Absätze auch gedanklich voneinander unterschiedlich sind. So können wir im Prinzip die Einleitung, den Hauptteil und den Schluss des Textes ausgliedern. Auf der globalen Textebene sind sie aber einheitlich, weil sie dasselbe Textthema konstituieren, weil sie nicht davon abweichen, was der Text zum Ziel zu vermitteln hat. Ein solcher Zusammenhang auf globaler Textebene nennt man seine *Makrostruktur*. Sein Gegensatz ist die *Mikrostruktur*, was als die konkrete Wort- und Satzrealisation der Makrostruktur zu erklären ist, d.h. in Form von welchen Sätzen oder Worten die größeren Teile des Textes zum Ausdruck kommen (vgl. Van Dijk 1980:41). Van Dijk führt weiter an, dass „Makrostrukturen von Texten semantisch sind; sie liefern also eine Vorstellung des globalen Zusammenhangs und der Textbedeutung [...]“ (Van Dijk 1980:42). Die Mikrostrukturen sind dann in direkter Abhängigkeit von den

Makrostrukturen. Da aber nur die Makrostruktur für die gesamte Textbedeutung bestimmend ist, können wir schlussfolgern, dass die sprachliche Realisierung der Mikrostrukturen variieren kann, solange derselbe Inhalt eingehalten wird. Das lässt auch Synonymie zu. Im praktischen Teil wird gezeigt, inwiefern die obengenannte Tatsache wirklich gilt.

### **2.3 Der Begriff *Textsorte***

Es liegt in der menschlichen Intuition, dass man vorhandene Texte spontan kategorisiert und einer bestimmten Gruppe gleichartiger Texte zuordnen kann. Solche Gruppen gleichartiger Texte werden als *Textsorten* bezeichnet (vgl. Linke/Nussbaumer/Portmann 1994:248). Nach Ermert ist eine Textsorte „[...] formal als eine Klasse oder Menge von virtuellen Texten zu bestimmen, die eine oder mehrere gemeinsame Eigenschaften haben“ (Ermert 1979:50). Jeder Text repräsentiert eine bestimmte Textsorte (vgl. Brinker 1997:126). Es bietet sich nun die Frage, was die Gründe dafür sind, dass wir fähig sind, Texte einer bestimmten Textsorte zuzuordnen. Diese Gründe sind von mehreren Textlinguisten von den Textcharakteristika abgeleitet worden, die in der Fachliteratur als Klassifikationskriterien für Textsorten zu finden sind. Im Folgenden wollen wir sie näher bestimmen (vgl. dazu Brinker 1997:133ff; Ermert 1979:50; Linke/Nussbaumer/Portmann 1994:248ff; Spáčilová 2000:102; Spáčilová 2001:137).

#### **2.3.1 Kriterien für die Bestimmung von Textsorten**

##### **2.3.1.1 Die Textfunktion als Hauptkriterium**

Es wurde schon gesagt, dass bei manchen Textlinguisten die (kommunikative) Funktion des Textes für das Hauptkriterium für die Textsortenbestimmung gehalten wird (s.o. 2.1.3). So verteidigt Ermert seine Behauptung damit, dass „jeder Text [...] mit einer Intention des mit ihm Handelnden verbunden [ist], [dass] jeder Text [...] eine Funktion [hat]. Demgemäß liefern Intention bzw. Funktion das erste der Kriterien, die zur Textklassifikation herangezogen werden“ (Ermert 1979:50). Brinker, wiederum, plädiert für dieses Kriterium, zumal es „in

hohem Maße unsere alltagssprachliche Textklassifikation [bestimmt]“ (Brinker 1997:133). Nach der Textfunktion unterscheidet er folgende Textsorten: Informationstexte (Nachricht), Appelltexte (Antrag), Obligationstexte (Vertrag), Kontakttexte (Danksagung) und schließlich Deklarationstexte, deren Vertreter beispielsweise Testamente sind (vgl. ebd).

Außer der Textfunktion lassen sich noch weitere Kriterien unterscheiden, die man grob in zwei Gruppen einteilen kann: kontextuelle und strukturelle Kriterien (vgl. Brinker 1997:134), oder - wie sie manche Autoren auch nennen - textexterne und textinterne Kriterien (vgl. Linke/Nussbaumer/Portmann 1994:250). Wir werden uns der letzteren Terminologie zuwenden.

### **2.3.1.2 Textexterne Klassifikationskriterien**

Textexterne Kriterien sind an den Kommunikationszusammenhang gebunden. Zu diesen Kriterien gehören die schon erwähnte Textfunktion, das Kommunikationsmedium (synonym mit der Kommunikationsform), die Kommunikationssituation (der Handlungsbereich), in die ein Text eingebettet ist, und, im Falle von frühneuhochdeutschen Texten, auch die Rechtssituation, aus der sich die Schreibintention ergibt (vgl. Brinker 1997:134ff.; Linke/Nussbaumer/Portmann 1994:248 ff.; Spáčilová 2000:102).

Die Kommunikationsform, wie bereits von der Bezeichnung selbst hervorgeht, betrifft die Form oder das Medium, durch das die Textsorte übermittelt wird. Das Medium selbst kann verschiedener Art sein: von Face-to-face-Kommunikation, über Telefon, Rundfunk, Fernsehen bis zur Schrift. Manche der Kommunikationsformen sind sog. zeitlos, d.h. man kann sich zu der kommunizierten Information immer wieder zurückkehren. Ein Beispiel wäre ein Buch oder ein Brief (vgl. Brinker 1997:134; Ermert 1979:59; Spáčilová 2001:143).

Der Handlungsbereich ist mit der Art des Rollenverständnisses zwischen den Kommunikationspartnern in Verbindung zu bringen. Die Textlinguistik unterscheidet folgende drei Handlungsbereiche: privaten, offiziellen und öffentlichen. Im ersten Fall treten die Partner als Privatpersonen auf (z.B. als

Freunde), im zweiten, offiziellen Handlungsbereich, treten die Kommunizierenden in offizieller Funktion, also als Amtspersonen und Institutionen gegenüber (z.B. als Geschäftspartner oder Firmen). Schließlich, im Falle des öffentlichen Handlungsbereichs, kommen die Medien der Massenkommunikation ins Spiel, anhand von deren sich der Textproduzent an Massen wendet und sie anspricht (vgl. Brinker 1997:136 f.; Spáčilová 2001:144).

Da sich diese Arbeit zum Ziel setzt, Texte und Textsorten zu analysieren, die im Frühneuhochdeutschen verfasst wurden, sei hier als letztes textexternes Kriterium noch die Rechtssituation und die Schreibintention genannt.

Jedes Gerichtsverfahren erforderte seit langem eine schriftliche Aufnahme als Zeugnis dessen, was und wer gerichtet wurde und dass der Gerichtsprozess wirklich stattgefunden hat. Da man zu verschiedensten Situationen richtete, brauchte man dementsprechend verschiedene Formen von Verschriftung, von Dokumenten. So hatte jede rechtliche Textsorte ihre originale Gestaltung in Abhängigkeit davon, zu welchem Problem sich der Stadtrat versammelte, mit anderen Worten, wie die Rechtssituation war. Damit hängt die Schreibintention, nämlich die Absicht, mit der der Schreiber so einen Text verfasst hat, sehr eng zusammen. Wollte (oder besser gesagt, sollte, weil er eben damit beauftragt wurde) er beispielsweise bekanntgeben, dass zwei Personen bald heiraten werden, wählte er eine andere Textsorte als zur Kundgebung, dass sie gerade geheiratet haben, oder dass jemand etwas vererbt hat usw. (vgl. Spáčilová 2000:103).

### **2.3.1.3 Textinterne Klassifikationskriterien**

Textinterne Kriterien sind solche, die wir dem Text selbst entnehmen können, also lautlich-paraverbale (bzw. graphische) Ebene, die Wortwahl, die Art und Häufigkeit von Satzbaumustern, die Themenbindung und der Themenverlauf, das Thema selbst und das Textstrukturmuster. Neben dem Thema wird hier der Makro- und Mikrostruktur die Aufmerksamkeit gewidmet (vgl. Linke/Nussbaumer/Portmann 1994:248 ff.).

Unter dem Textthema verstehen wir den Kern des Textinhaltes. Es ist entweder explizit bestimmt, meistens in Form von Überschrift oder in einem einleitenden

Satz bzw. in einer Einleitungspassage, oder es lässt sich dem Inhalt entnehmen (vgl. Spáčilová 2001:144). Zum Begriff der Mikro- und Makrostruktur s. 2.2.

## **2.4 Textsorten und Textsortenklassen**

Obwohl die oben angeführten Kriterien als Textsortenkriterien bezeichnet werden, gibt es Meinungen von Kreisen der Textlinguisten, dass sie nicht ausreichend für eine klare Textsortenbestimmung seien. Deshalb unterscheiden manche noch eine spezielle Kategorie von Text(sorten)klassen, die eine größere Kategorie darstellt als eine Textsorte. So wäre Rezept ein Beispiel für eine Text(sorten)klasse und Kochrezept ein Beispiel einer Textsorte. Es kommt auch der Begriff *Texttyp* vor, der über den zwei Begriffen steht und der primär nach der Funktion des Textes bestimmt ist. So würde für das angegebene Beispiel der Texttyp Anleitungstext passen (vgl. Brinker 1997:133; Linke/Nussbaumer/Portmann 1994:252 f.). Eine andere Trias verwendet Spáčilová (2005): statt „Texttyp“ benutzt sie „Überlieferungskontext“, „Text(sorten)klasse“ ersetzt sie durch „Textsorte“ und im Falle eines konkreten Textes spricht sie von „Subklasse“. Bei der Analyse der Texte im praktischen Teil werden auch wir diese Terminologie verwenden.

Wir haben die Einführung in die textlinguistischen Begriffe für unumgänglich für unsere nächste Arbeit gehalten: sie stellen die Basis für die Durchführung des praktischen Teils dar. Es wäre nämlich sinnlos, die Texte zu analysieren, ohne das wichtige „Werkzeug“ zu haben. Deshalb haben wir derer Erklärung mehr Raum gewidmet. Bei der Analyse werden wir die Kriterien verwenden, die für die Analyse neuhochdeutscher Texte vorgeschlagen werden (Brinker 1997; Linke/Nussbaumer/Portmann 1994:248ff.). Wir haben sie zwar als Klassifikationskriterien für die Bestimmung von Textsorten vorgestellt, zu diesem Zweck werden wir von ihnen jedoch nicht Gebrauch machen.

## **3 Die Stadt Olmütz im 16. Jahrhundert**

### **3.1 Entwicklung der Stadt**

Die wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung der Stadt Olmütz im 16. Jahrhundert wurde von der Situation im ausklingenden 15. Jahrhundert geprägt. Damals musste das ganze böhmische Land die Folgen sowohl der böhmisch-ungarischen Kriege (zwischen dem böhmischen König Georg von Poděbrad und dem ungarischen König Matthias Corvinus und ihren Anhängern) als auch der hussitischen Kriege tragen. Olmütz war darin keine Ausnahme. Die Kriege hatten einen verheerenden Einfluss auf die Stadt und die Wirtschaft wurde lahmgelegt (vgl. Bartoš 1972:50 ff., 57). Dennoch gelang es Olmütz, die Krise ziemlich rasch zu überstehen, was vor allem Ctibor von Tobitschau, einem bedeutenden Juristen und Landeshauptmann zu verdanken war. So konnte Olmütz den vorderen Platz unter anderen Städten Böhmens wieder erlangen. Es wuchs die Häuserzahl und auch die Einwohnerzahl. Während die Einwohnerzahl im 14. Jahrhundert in Olmütz ungefähr 5000 erreichte, waren es in der Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits 8000 Einwohner (vgl. Bartoš 1972:37, 57). Wichtig war das Jahr 1522, in dem es zur rechtlichen Zusammenlegung des Stadtgebiets kam. In den folgenden Jahren wurden an neue Besitzer Grundstücke und Gebäuden verkauft und übertragen, die früher der königlichen Burggrafschaft angehörten. Die Stadt wurde groß und reich; die Einwohner profitierten von gut entwickeltem Handel und den verschiedensten Handwerken (vgl. Bartoš 1972:57).

Olmütz übernahm auch ein hochentwickeltes juristisches System. Seit der Gründung der Stadt bediente sich die Stadt des Magdeburger Rechtes, auf das man sich vor allem in den strittigen Angelegenheiten oder wenn das Stadtgericht keinen Rat mehr wusste, berief. Das Olmützer Stadtgericht war für Straf- und Zivilgerichtswesen zuständig. Es sollte dreimal pro Jahr stattfinden und 14 Tage dauern. Seit 1547 sollte sich die Stadt, obwohl das Magdeburger Recht immer noch gültig war, nach Prag berufen (vgl. Bartoš 1972:40 f.; 58).



Im 16. Jahrhundert entwickelte und spezialisierte sich auch die Agenda der Stadtkanzlei. Zu den seit 1343 dort geführten Stadtbüchern kamen seit 1507 Gerichtshauptbücher, Waisen-, Vogt-, Nachlass- und Schuldbücher hinzu. Im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts war J. Žabka der Stadtschreiber, der unter dem Namen Ranatius auftrat. Da die analysierten Textexemplare auch aus dem 16. Jahrhundert stammen, man könnte vermuten, dass er Autor mancher von ihnen sein konnte. Die Stadtkanzlei wurde vom Stadtschreiber geführt und bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts benutzte sie für ihre Zwecke die Abschrift des Magdeburger Rechtes (vgl. Bartoš 1972:40 f.; 58).

Die Entwicklung der Stadt beschränkte sich auf keinen Fall nur auf das wirtschaftliche oder politische Gebiet; eine Entwicklung erfuhr auch die Denkweise der Olmützer, die von den neuen Gedankenbewegungen beeinflusst wurden: im religiösen Bereich war es die Reformation und im Bereich der Philosophie war es der Humanismus. Der Humanismus war allerdings nicht nur unter den Gelehrten und Protestanten verbreitet, sondern er drang immer mehr auch unter die kirchlichen Kreise - unter die Katholiken und die Geistlichen. Selbst die Olmützer Bischöfe gehörten zu bedeutenden Gestalten des mährischen Humanismus, vor allem Stanislav Thurzo, Jan Dubravius und Marek Kuen. Thurzo versammelte um sich humanistische Gelehrte und Dichter und leistete zur Entfaltung der Stadtschule bei St. Moritz einen bedeutenden Beitrag. Auf seinen Anlass kam sogar Lehrer, Humanist und Autor der neuen lateinischen Grammatik Markus Rustinimicus an diese Schule. Den Olmützer Humanisten ist auch die Gründung der ersten wissenschaftlichen Gesellschaft in den böhmischen Ländern, Sodalitas Marcomanica, zuzuschreiben (vgl. Bartoš 1972:58 f.). Die neue philosophische Strömung hatte auch einen neuen Lebensstil in der Stadt zu Folge. Die reichsten Einwohner ließen sich mehr Adelshäuser bauen; in der Stadt lebten sogar mehr als zwanzig bedeutende Adelsgeschlechter (vgl. Bartoš 1972:60).

Die Reformation, ähnlich wie der Humanismus, wurde mit großer Offenheit angenommen. Die Gründe dafür waren unter anderem auch das schlechte Leben der katholischen Priester und ihre kleine Wirkung auf die Bevölkerung. Doch einige der katholischen Priester haben die Lehre Luthers unterstützt, was zu den Zusammenstößen zwischen Protestanten und Katholiken führte. Die Gedanken der Reformation brachten und verbreiteten auch die Absolventen der Stadtschule bei St. Moritz, die nach dem Schulabschluss oft an

deutsche Universitäten gingen (nach Frankfurt an der Oder, Leipzig und Wittenberg), wo sie in engen Kontakt mit der Reformation kamen (in Wittenberg wirkten Luther und Melanchton). Nach der Heimkehr waren sie dann als lutherische Prediger tätig (vgl. Bartoš 1972:60 f.).

Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts war durch die Gegenreformation charakteristisch. 1566 hat der Bischof den Jesuitenorden nach Olmütz berufen. Im Einklang mit dem Konzil zu Trident (1563-1564) hat der Bischof tiefere Priesterbildung und katholische Erziehung in den Schulen gefördert. Zu diesem Zweck gründete er ein Jesuitenkolleg, das am 22. Dezember 1573 durch Privilegium von Maximilian II. zu einer Universität erhoben wurde – so ist die zweitälteste Universität in den böhmischen Ländern entstanden; heute die Palacký- Universität. Der langjährige religiös-politische Kampf endete 1575 mit der sog. böhmischen Konfession (vgl. Bartoš 1972:62 f.).

### **3.2 Die Olmützer Stadtkanzlei**

Mit dem politischen Status, den Olmütz bereits im 14. Jahrhundert erwarb, war die Existenz einer Stadtkanzlei nicht abzudenken. Man brauchte nämlich eine offizielle Institution, die für die Organisation der Korrespondenz der Stadt und die Aktenführung zuständig wäre (vgl. Spáčilová 2000:23).

Die Anfänge der Stadtkanzlei sind nicht bekannt und über ihre Schreiber besitzen wir Belege erst ab der Mitte des 14. Jahrhunderts, mit dem Stadtschreiber Johann beginnend, dessen Name im Jahre 1343 im Zusammenhang mit der Anlage des ältesten Stadtbuchs auftaucht (Spáčilová 2000:23). Der Stadtschreiber war der höchste Beamte des Stadtrates. Höchstwahrscheinlich gab es eine ungeschriebene Regel, nach der an der Spitze der Stadtkanzlei ein einziger Stadtschreiber stand; in Olmütz waren nur einmal zwei Stadtschreiber gleichzeitig tätig - im Jahre 1610 (Spáčil 2001:73).

Neben den Stadtschreibern waren in der Kanzlei auch Gehilfen tätig, die dort durch das Erfahrungensammeln die Schreibkunst erlernen sollten. Sie sollten zuerst die Stadtschreiberei kennen lernen und die Kunst der Rechtsbücher beherrschen lernen. In der Olmützer Stadtkanzlei schrieben sie Testamente und andere rechtliche Textsorten, und zwar in Anwesenheit des Stadtschreibers, dem sie unterstellt waren und deshalb nannten sie sich auch Diener. So trugen sie auch

ihren Namen in das jeweilig Geschriebene ein, wobei ihr Name anonym blieb (vgl. Spáčilová 2000:26). Der erste Gehilfenchreiber kommt bereits im Jahre 1351 vor, natürlich anonym. Der Schreiber wählte sie aufgrund der Zustimmung des Stadtrates und trug die direkte Verantwortung für sie. Es ist zu vermuten, dass der Gehilfenchreiber den kranken oder abwesenden Stadtschreiber vertrat, allerdings nur in den einfachsten und üblichen Angelegenheiten (Spáčil 2001: 78f.).

Mit der Zeit entstand eine neue Funktion, und zwar die des Gerichtsschreibers, der anfänglich dem Stadtschreiber untergeordnet war. Seine Aufgabe war es, die Gerichtsverfahren zu protokollieren (Spáčil 2001: ebd.).

## **4 Frühneuhochdeutsche Kanzleisprachen als Gegenstand der diachronen Sprachwissenschaft**

### **4.1 Der Begriff *Frühneuhochdeutsch***

Als das Frühneuhochdeutsche (Frnhd.) wird üblicherweise die Stufe der deutschen Sprache im Zeitraum von 1350 bis 1650 bezeichnet (Schmidt 2007:345). Die vorangehende Stufe hieß das Mittelhochdeutsche (Mhd.) und die nachfolgende das Neuhochdeutsche. Die zeitliche Einordnung erfolgt nach bestimmten Kriterien. Das Hauptkriterium wäre, dass sich im 14. Jahrhundert bereits Bestrebungen um eine einheitliche, überregionale Schreib- und Verkehrssprache beobachten lassen. Das ist ein wesentlicher Fortschritt im Vergleich zur mhd. Zeit, in der es noch große Diskrepanz zwischen den Sprachen in unterschiedlichen Gebieten Deutschlands herrschte, und ein wichtiger Punkt auf dem Weg zur deutschen Standardsprache. Die Notwendigkeit einer Einheitssprache brachte mit sich auch die Notwendigkeit, diese entstehende Sprache zu normieren, denn die Normierung ist ein formales Mittel zur Vereinheitlichung einer Sprache (vgl. Schmidt 2007:345 f.). Was die Normen festlegten, das sollte für jeden Sprachbenutzer des Deutschen verbindlich sein. Ein anderes, außersprachliches Kriterium sei hier die Festigung von deutschen Territorialstaaten genannt, oder der Dreißigjährige Krieg (1618-1648), der mit dem Westfälischen Frieden beendet

wurde (Schmidt 2007:346). Nicht in der letzten Reihe sollte es erwähnt werden, dass die neue Entwicklungsstufe des Deutschen durch Veränderungen in Lautsystem, Wortschatz und in der Grammatik gekennzeichnet war (s. Schmidt 2007:346).

#### **4.2 Zum Begriff *Kanzleisprache***

Die Kanzleisprachenforschung definiert eine Kanzleisprache als eine „geschriebene Sprache der städtischen, fürstlichen und kaiserlichen Kanzleien im Spätmittelhochdeutschen und Frühneuhochdeutschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie im Baltikum und Skandinavien“ (Meier 2009:199 f.). Die Kanzleisprachen kamen in Form von geschäftlichen Schriftstücken vor, die „im Auftrag eines Königs oder Fürsten, einer Stadt, eines Bischofs oder eines Klosters von einem „Schreiber“ angefertigt wurde[n]“ (Meier 2009: ebd.). Wichtig ist jedoch zu nennen, dass mit dem Begriff hauptsächlich die äußere sprachliche Form der Geschäftssprache gemeint ist (vgl. Moser 1985:1398).

Die Kanzleisprachen erschienen auf Deutsch im 13. Jahrhundert; daneben war auch Latein nach wie vor eine wichtige Sprache zur Verschriftung von rechtlichen und politischen Begebenheiten und das Deutsche fand seinen Niederschlag in der Mündlichkeit (Moser 1985:1399). Die steigende Produktion und der rasche Aufstieg des Handels führten zur Differenzierung und Komplizierung des öffentlichen Lebens. Demzufolge war der mündliche Verkehr nicht mehr möglich oder produktiv und musste durch den schriftlichen Verkehr ersetzt werden. Neben dem Adel erkämpfte sich auch das Bürgertum die Beteiligung am öffentlichen Leben und die Städte gewannen an Bedeutung. Diese Entwicklung hatte im 14. Jahrhundert zu Folge, dass auch in den Städten, neben den fürstlichen und kirchlichen Kanzleien, neue Stadtkanzleien zu Stande gekommen sind. Diese funktionierten, sicher auch durch die mangelnden Lateinkenntnisse bedingt, auf Deutsch, so dass man von deutschen (nationalsprachlichen) Kanzleisprachen sprechen kann (vgl. Moser 1985:1400).

### **4.3 Aktuelle historiolinguistische Erforschung der frühneuhochdeutschen Kanzleisprachen**

Bei der Untersuchung des Quellenmaterials konzentrieren sich die Sprachhistoriker auf unterschiedliche Ebenen der Sprache.

Die phonographematische Ebene ist der Untersuchungsgegenstand bei Ilpo Tapani Piirainen. Seine Analysen spezialisieren sich auf die Kanzleisprachen in der Slowakei (Pressburg, Kaschau, Leutschau u.a.) und Polen (Breslau, Liegnitz, Sorau und Schweidnitz). Sein Forschungsmaterial stellen Stadtprotokolle, die ältesten Stadtbücher, Kammerbücher, der Sachsenspiegel, Satzungen des Stadtrats, Schöffebücher u.v.a. dar (Spáčilová 2000:46 f.).

Die graphematische Ebene der deutschen Stadtkanzleisprache in der Slowakei hat Mária Pápsonová erforscht, die die Prešover Zunftordnungen analysierte, weiter Arne Ziegler, der das älteste Pressburger Ratsprotokoll untersuchte, und Silvia Urbanová, die sich mit dem Lautstand der Kesmarker Zunfturkunden befasste. In Polen haben einen wichtigen Beitrag zur Kanzleisprachenforschung Józef Wiktorowicz, der sich der Untersuchung der Krakauer Stadtbücher widmet, und Józef Grabarek, der die Sprache der Thorner Schöffebücher analysierte, geleistet (Spáčilová 2000:47).

Die graphematische Ebene hat mit der morphologischen Analyse Ludmila Kretterová in ihrer Studie zum Stadtbuch von Schemnitz verbunden. Wolfgang Fleischer behandelte bei der Beschreibung der Geschäftssprache in der Dresdner Kanzlei die Entwicklung der Graphemik, indem er die graphematische Unterschiede einzelner Schreiber verfolgt (Spáčilová 2000:47 f.).

Der soziolinguistische Aspekt tritt in den Vordergrund bei Gerhard Kettmann und seiner Analyse der Wittenberger Schreibsprache. Das Studium des Verhältnisses zwischen der Kanzleisprache und den Sprachbenutzern spielt in der diachronen Kanzleisprachenforschung eine wichtige Rolle. Das Ziel ist es, festzustellen und zu beschreiben, wie die Sprache von verschiedenen sozialen Gruppen in konkreten Situationen benutzt wurde. Dabei werden auch die Kenntnisse der Pragmatik angewandt (vgl. Spáčilová 2000:48).

Unter dem textsortengeschichtlichen Aspekt untersucht das Frnhd. Roswitha Peilicke. Ihre Textanalyse beginnt mit der Bestimmung der

Schreiberintention und der Textfunktion, danach verfolgt sie das Formulierungsmuster, das der Textproduzent verwendete. Dabei konzentriert sie sich auf die syntaktische, lexikalische und graphematische Ebene des Textes. Die Textsortenforschung hat in den letzten Jahren Jörg Meier vorgenommen: er hat die Textsorten der Stadtkanzlei in Leutschau klassifiziert (Spáčilová 2000:49).

#### **4.4 Die aktuelle historiologische Forschung in den deutschsprachigen Ländern**

Die frühnd. Kanzleisprachen dienen als einer der Vertreter der frühnd. Stadtsprachen. Anhand von ihnen können sich die Linguisten ein Bild über das breite Spektrum der Sprachbenutzer einer Stadt am Anfang der frühen Neuzeit machen. Bei den Stadtsprachenuntersuchungen wird, neben der Beschreibung des Sprachsystems, großer Wert auf die textsortenlinguistischen Fragen und die Instanzen „Sprachbenutzer“ und „Sprachgebrauch“ in konkreter sozialer Situation gelegt: die sozialwissenschaftlichen und sprachsoziologischen Aspekte werden herangezogen. Die Stadt selbst wird in der historischen Stadtsprachenforschung als Ort bezeichnet, wo mehrere Sprachen nebeneinander existierten und in verschiedenen Lebenssituationen unterschiedlich verwendet wurden; als ein Ort, wo es zu sprachlichen Konflikten kam und wo eine der mehreren vorhandenen Sprachen mit der Zeit dominierend wurde. Der Beschreibung des sprachlichen Systems wird kleinere Aufmerksamkeit gewidmet; statt dessen stehen im Mittelpunkt des Forschungsinteresses immer mehr die Sprachverwendungsstrukturen und systemlinguistische Fragestellungen wurden durch kommunikative ergänzt oder ersetzt (vgl. Meier 2003: 9f.; Spáčilová 2000:50).

Zusammen mit Sprachsoziologie und Textlinguistik werden auch die Kenntnisse der Sprachpragmatik angewandt. Auf ihrer Basis entwarf Dieter Cherubim ein Modell, in dem „die Sprachproduktion als Auswahl sprachlicher Mittel [...] und sprachlicher Muster – Funktionalstile und Textsorten- unter den bestimmten Lebensbedingungen gesehen wird“ (Spáčilová 2000:50).

Auch die Untersuchungsergebnisse Rainer Hüneckes (1994) und Cornelia Walthers (1994) leisten Hilfe bei der Erforschung von Stadtkanzleisprachen, obwohl sie nicht die Sprache der Stadtkanzleien untersucht haben. Ihr Beitrag beruht auf der Methodologie. Walther, ausgehend von Veränderungen in ihrem

Textkorpus, arbeitet soziale Stile heraus, die sie als Orientierung für koordiniertes Sprachverhalten bezeichnet. Hünecke widmet sich der Analyse des Textaufbaus konkreter Textsorten, wobei er sich für ihre Grundmuster und syntaktische und lexikalische Varianten interessiert, und beschreibt den Textsortenstil der Autoren (Spáčilová 2000:51 f.).

#### **4.5 Historische Kanzleisprachenforschung in Böhmen und Mähren**

Im Mittelpunkt der Untersuchungen liegt die Sprache der Prager Stadtkanzlei (Mourek 1901; Skála 1966; 1967; 1972; 1973; 1974; 1994), weiter die Sprache der Prager kaiserlichen Kanzlei Wenzels IV. (Bindewald 1928) und Karls IV. (Gutjahr 1906; Schmitt 1936a). Es werden auch Kanzleien anderer Städte untersucht: Emil Skála (1964b; 1967) konzentriert sich auf die Stadtkanzlei von Eger. Mit der Sprache in Budweis, Krumau und Prachatitz setzt sich Hildegard Boková (1992; 1994; 1998) auseinander. In Mähren beschäftigt sich mit den Kanzleisprachen Zdeněk Masařík (1966; 1985); die Sprache der Olmützer Stadtkanzlei analysiert neben Zdeněk Masařík (1987) auch František Schwarz (1971; 1994). In den letzten Jahren beschäftigt sich mit dem Frnhd. in der Olmützer Stadtkanzlei und der Geschichte ihrer Textsorten Libuše Spáčilová (2000, 2005). Ihr Textkorpus stellen vor allem Rechtstexte, wie Schlichtungsprotokoll (2005), Gerichtsordnung (2007), Eid (2003), Testament (2000), Urfehde (2010) oder Ehevertrag (2001) dar, aber auch Familienchroniken von Olmützer Bürgerfamilien (2003). Sie untersucht die Veränderungen in der Makro- und Mikrostruktur einer konkreten Textsorte und führt eine graphematische, lexikalische, morphologische und syntaktische Analyse durch. Die Urkundensprache in Nordmähren und Schlesien interessieren Jaromír Zeman (Spáčilová 2000:52 f.).

Bei den Untersuchungen werden die Einflüsse des Mitteldeutschen und Oberdeutschen verfolgt, die sich vor allem in der Graphematik widerspiegeln; die mährischen Stadtkanzleien werden in drei Typen geteilt, je nachdem, welcher Spracheinfluss sich am stärksten manifestiert (s. dazu Spáčilová 2000:53).

Auch die morphologischen Erscheinungen werden nicht übersehen (Masařík 1966; 1985; Skála 1967; Vaňková 1997); daneben werden die Syntax (Masařík 1985; Skála 1967), die Wortbildung und der Wortschatz (Schmitt

1936a), wie die Wortgeographie (Masařík 1966; 1967; 1985; Skála 1967) behandelt. Skála (1967), Boková (1998) und viele andere ziehen bei der Untersuchung der frnd. Stadtkanzleisprache den chronologischen Aspekt heran (Spáčilová 2000:53 f.).

## 5 Die analysierten Textexemplare aus der Olmützer Stadtkanzlei

Das zu analysierende Textkorpus stammt aus dem Bestand des Staatsbezirksarchivs in Olmütz, aus den sog. *Büchern des strittigen und unstrittigen Rechts* (*Knihy soudnictví sporného a nesporného*), die die Jahre 1511 - 1650 bedecken und die unter den Signaturen 1024 – 1082 zu finden sind. Davon wurden 91 Schriftstücke ausgewählt, beginnend mit dem Jahr 1511 und endend mit dem Jahr 1595. Auf jedes Jahrzent dieser Zeitspanne entfallen etwa 10 Textexemplare. Die Übersicht 1 zeigt, welche Signaturen benutzt wurden.

Übersicht 1: Die analysierten Schriftstücke aus der Olmützer Stadtkanzlei

Sigel	Jahre	Signatur	Schreibstoff	Zahl der Exemplare
(SB 1)	1511 - 1513	AMO, Bü, Sign. 1024	Pergament	2
(SB 2)	1514 – 1516	AMO, Bü, Sign.1025	Pergament	7
(SB 3)	1516 - 1519	AMO, Bü, Sign.1026	Pergament	2
(SB 4)	1520 - 1521	AMO, Bü, Sign.1027	Pergament	5
(SB 5)	1522 - 1523	AMO, Bü, Sign.1028	Pergament	6
(SB 6)	1531 - 1532	AMO, Bü, Sign.1035	Pergament	5
(SB 7)	1536 – 1537	AMO, Bü, Sign.1039	Pergament	5
(SB 8)	1543 - 1544	AMO, Bü, Sign.1045	Pergament	10
(SB 9)	1555 - 1556	AMO, Bü, Sign.1051	Pergament	10
(SB 10)	1563 - 1564	AMO, Bü, Sign.1059	Pergament	4
(SB 11)	1564 - 1565	AMO, Bü, Sign.1060	Pergament	2
(SB 12)	1567 - 1568	AMO, Bü, Sign. 1062	Pergament	4
(SB 13)	1571 - 1572	AMO, Bü, Sign. 1065	Pergament	3
(SB 14)	1576 - 1577	AMO, Bü, Sign.1071	Pergament	7
(SB 15)	1583 - 1584	AMO, Bü, Sign.1077	Pergament	6
(SB 16)	1588 - 1589	AMO, Bü, Sign.1082	Pergament	4
(SB 17)	1595 – 1596	AMO, Bü, Sign.1089	Pergament	9

SB = Stadtbuch, AMO = Archiv města Olomouce [Archiv der Stadt Olmütz], Bü = Bücher, Sign. = Signatur



Die erwähnten Schriftstücke sind alle Exemplare der Textsorte Kaufvertrag. Es geht um „den Vollzug des Tausches eines Gegenstandes gegen Geld. Als Gegenstand kann eine Ware, eine Liegenschaft und sogar eine Geldsumme auftreten“ (Spáčilová 2000:141). Je nach dem Gegenstand unterscheiden wir im Rahmen der Textsorte Kaufvertrag mehrere Subklassen. In der Olmützer Stadtkanzlei gab es Beispiele zweier Subklassen: den Kaufvertrag-Rentenbrief und den Kaufvertrag-Liegenschafts Kauf (ebd.). Die ausgewählten Textexemplare gehören der letzteren Subklasse an, weil der Kaufgegenstand eine Liegenschaft ist: ein Haus.

Das in der Olmützer Stadtkanzlei ausgefertigte Schriftgut erscheint in zwei Überlieferungskontexten (Texttypen oder Erscheinungsformen): Urkunden und Stadtbucheinträgen. Die Subklasse Kaufvertrag-Hauskauf<sup>1</sup> kommt in beiden Überlieferungskontexten vor; es werden hier jedoch nur diejenigen analysiert, die als Stadtbucheinträge (Protokolle) verschriftet wurden. Wir werden sie zuerst nach den textexternen und dann nach den textinternen Kriterien charakterisieren.

## **5.1 Textsorte Kaufvertrag – Subklasse Hauskauf – Charakteristik nach textexternen Klassifikationskriterien**

### **5.1.1 Rechtssituation und Intention des Schreibers**

Zuerst sei ein Beispieltext vorgestellt:

*Girig Wolner*

*Ist khamen Czugericht Vnnd hat aldo angezeigt daß er dem Clement han tuchmocher obgekauft hat sein hawß gelegenn vor raidler thar czwischenn deß her Gregerß kuperschmidts, Vnnd greig saiffensiderß hawß mit aller gerechtikeit wie erß gehalden hat vmb 250 ffl[oren] den gulden per XXX g[roschen] czuechenn, die erste gilde hot er ym geben X ffl[oren] dornoch Jarlichenn sol er gebenn off michaeliß per X ffl[oren] pis die 250 ffl[oren] per 30 g[roschen] bezolt werdenn vnnd daß hawß hot er gekauft vor ein freieß hawß an alle Cziniß. Beym khauff seint gewest petter czischner Vrbenn Kaldeprimmer, Casper*

---

<sup>1</sup> Wir haben die Bezeichnung Kaufvertrag-Hauskauf der allgemeineren Bezeichnung Kaufvertrag-Liegenschafts Kauf vorgezogen, um eine Ambiguität mit dem *Garten* als Liegenschaft zu vermeiden, dessen Exemplare in der Olmützer Stadtkanzlei ebenfalls zu finden sind.

*Caplicz maternn Schomberger lainweber actum feria kvinta ante Simone et Jude*  
(SB 7, fol.43r)

Aus dem Textexemplar oben wird deutlich, dass wer ein Haus gekauft hat, ging vor Gericht und gab dies kund (vgl. o. *Ist khamen Czugericht Vnnd hat aldo angezeigt daß er dem Clement han tuchmocher obgekauft hat sein hawß*). Der Kauf war nämlich eine Rechtshandlung und bedurfte einer rechtlichen Form, Form eines Rechtsdokuments. Deshalb musste der Käufer in eine Sitzung des Stadtrats kommen und ihn zuerts mündlich von der Rechtshandlung benachrichtigen (vgl. Spáčilová 2001:141). Danach wurde alles in ein Stadtbuch eingetragen als eine Art Kaufvertrag. Die Tatsache, dass der verhandelte Hauskauf eingetragen wurde, bestätigt die Formulierung *Bey diesem einschreibenn* oder *Bey diesem haus kauff vnd einschreibenn* (insgesamt 13mal). Die Identifizierung dieser Textsorte als Vertrag findet sich in drei Texten, wo die Schlussformel so aussieht: *pey dem kauff vnnd Leikauff seind gewesen die Erber[e]n* (SB 3, fol. 40v), wobei das Wort *Leikauff* u.a. „abgeschlossener Vertrag“ bedeutet (Boková – Spáčilová 2003:280).

Der Käufer konnte auf das Gericht alleine kommen (vgl. o. SB 7, fol. 43r.), oder in Gesellschaft einer anderen Person, am häufigsten seiner Ehefrau, z.B. *Christoff Thile/ Ist sambt Agnesske seiner ehefrauen vor Gericht erschienen* (SB 17, fol. 7v), oder zusammen mit dem Verkäufer des Hauses, z.B.: *Die Edle fraw Ewa hueberin, des Edlenn Vhestenn hernn Johannis czenndl hausfraw, etc./ Ist für gericht erschienen, vnnd nebenn Ir der Erber Mertenn Casch Tuchmacher* (SB 9, fol. 76r).

Der Käufer konnte also auch eine Frau sein.

Die Bezahlung der Liegenschaft geschah auf Raten (im obigen Textbeispiel als *gilde* oder auch als *werung*; z.B. in *Darann sol [...], ann diesem hausse vor die erste werung erlegenn*; SB 9, fol. 79v-80r). Die Termine, an denen die Raten bezahlt werden sollten, wurden vorher festgelegt. Meistens waren es Festtage der heiligen Michael und Georg, beziehungsweise anderer Heilige; gelegentlich konnten es sogar Weihnachten oder Ostern sein:

*die erste werung Sollen sie ym geben nachstkunfftig Michaeliß XV ff[loren] (SB 8, fol.51v);*

*die erste gilde habenn sie yr geben VI mark vnd von nachstkunfft georgi vber ein Jar Sollen sie gebenn V mark (SB 8, fol. 55r);*

*Soll kheuffer erster Wehrung erlegen auff Georgi nechstkunfftig 600 R[heinische] Volgendt Michaely alleß [15]84 st[en] Jares mehr erster Wehrung 500 R[heinische] Nachmalß khunfftig Weinachten alß am Ende diß [15]84 st[en] Jares die Jahrgüldt 150 R[hienische] Vnnd so forth Jarlichen Weinachten zeitt zu 150 R[heinische] biß zu endtlicher außzahlung obgedachter Suma der 3400 R[heinische] (SB 15, fol. 333r-333v);*

*Vnd sol kheuffer mehr erster wehrung auf kunfftig Ostern diß [15]89 ist[en] Jahres erlegen 10 R[heinische] folgendt Michaeli die Jahrgüldt 14 R als dann jerlichen zur 14 R[heinische] biß zu endtlicher außzahlung der 400 R[heinische] (SB 16, fol. 109r).*

Wie die Beispiele zeigen, wurde manchmal die erste Rate bereits bezahlt: vor dem Tag der Eintragung, manchmal musste sie noch bezahlt werden. Aus einigen Textexemplaren erfahren wir, dass die Bezahlung genau am Tag der Eintragung geschah (*Legt kheuffer heut dato erster wehrung 50 R; SB 16, fol. 109r*).

Je nach dem Verkäufer, wurde den Käufern die Bezahlung von Zinsen auferlegt:

*d[aß] er [...] rechten kauffs gekaufft hat ein frey vnansprechlich Hauß [...], diß in der sum[m]a vmb 1120 R[heinische] Zu 30 w g[roschen] gerechnet sambt 100 R[heinische] zinßgeldt mit Zur vnnd vnder die summa gezhelet (SB 17, fol. 12r).*

Sonst wurde das Haus als „zinßlos“ oder als „an alle Czinß“ bezeichnet (*daß hawß hot er gekaufft vor ein freieß hawß an alle Czinß; SB 7, fol. 43r; das er [...] rechten khauffs khaufft hat, ein freyes zinßloses Hauß; SB 16, fol. 205r*).

Die Textexemplare verraten uns auch, dass ein wichtiger Bestandteil der Rechtshandlung die Zeugen waren. Sie waren entweder bei dem Hauskauf selbst (*Bey diesem kauff seind gewesenn die Erbernn anndres Schwarcz vnnd Valt[en] Beutler; SB 9, fol. 63v-64r*), oder bei der Eintragung (*Bey diesem einschreibenn*

*seind gewest Die Erbernn*; SB 9, fol. 76r), oder bei den beiden Ereignissen (*Bey diesem hauss kauff vnd einschreiben, seind gewen*; SB 10, fol. 18r) anwesend.

Die Schreiberintention war es, die Rechtshandlung zu notieren und ihr auf diese Weise Rechtsgültigkeit zu sichern. Das wurde durch die Aufzählung der Zeugen und den Actum-Vermerk (lat. „actum“ = gegeben) erzielt.

### **5.1.2 Kommunikationsform und Handlungsbereich**

Im Falle der Olmützer Textsorten Kaufverträge der Subklasse Kaufvertrag-Hauskauf geht es um Stadtbucheinträge. Da aber Stadtbücher keine Bücher im heutigen Sinne des Wortes waren (also nicht gedruckt), können wir nicht die Brinkers Klassifizierung anwenden, und statt die Kommunikationsform als Buch zu identifizieren, halten wir es für besser, mit der universellen Kategorie *Schrift* zu arbeiten.

Im Hinblick auf den Handlungsbereich kann man sagen, dass die analysierten Textquellen sowohl zum privaten als auch zum offiziellen Handlungsbereich gehören. Privat darum, weil sich der Kauf zwischen zwei (oder mehreren) Personen als Privatpersonen abspielt, also nicht vor der Öffentlichkeit. Offiziell deshalb, weil sie es dem Stadtrat Bescheid sagen mussten, damit er den Kauf juristisch bestätigte (Spáčilová 2001:144).

## **5.2 Textinterne Klassifikationskriterien**

### **5.2.1 Textthema**

Das Hauptthema ist Kauf, bzw. Verkauf eines Hauses. Das wird mit den Variationen der Vollverben „kaufen“ (59mal), „obkauffen“/ „abkauffen“ (24mal) und „erkauffen“ (fünfmal) und dem Wort „haus“ als Gegenstand des Kaufes zum Ausdruck gebracht. In einem Text ist das Thema schon in der Überschrift formuliert als *Hauskauff Anndres hierscher* (SB 12, fol.5r -6r).

Daneben gibt es auch Nebenthemen: die Legung des Geldes auf das Haus; dass jemand Geld schuldig ist; die Annahme eines Waisenkindes; der Zustand des Hauses; das Nichtkommen einer Krankheit halber oder eine Wohnenerlaubnis für die Mutter des Verkäufers in dem neuerworbenen Haus.

## 5.2.2 Makrostruktur

Die analysierten Exemplare der Subklasse Kaufvertrag-Hauskauf gehören, wie wir schon gesagt haben, dem Überlieferungskontext Stadtbucheintrag. Die Olmützer Schreiber gingen bei deren Verfassung vom *Formulare und deutsch Rhetorica* (weiter nur als *Formulare*) aus. Da befindet sich ein Formulierungsmuster für die Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Liegenschafts Kauf in der Form eines Fragebogens und anschließend auch ein Kaufvertrag als Muster. (Spáčilová 2000:58; 180). Die Übersicht 2 zeigt, wie der Fragebogen im *Formulare* aussah:

Übersicht 2: Fragebogen zum Formulieren der Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Liegenschafts Kauf im *Formulare*

Inhaltliche Struktur	Sprachliche Realisierung
1. Verkäufer	Wer ist der <i>verko<sup>e</sup>ffer</i> .
2. Liegenschaft	Was ist daz <i>güt</i> .
3. Käufer	Wem hat er <i>zekouffen</i> geben.
4. Eigentumsrecht	Ist es lehen oder eygen
5. Lage des Objekts	Wo daz <i>güt</i> gelegen sey. An welchen enden.
6. Verpflichtung <sup>2</sup>	Wem das <i>güt</i> zinset. Was der zinsß oder dienst sey.
(+Art + Termin)	Zû welcher zyt in dem iore des zins gefalle. (Formulare 1486: fol. XXVr; übrnm aus Spáčilová 2000:180)

Die Schreiber der Olmützer Stadtkanzlei stützten sich auf diese Struktur und verwendeten sie bei Gestaltung der Subklasse Kaufvertrag-Hauskauf, mit kleineren oder größeren Abweichungen. Die Analyse der Struktur der Olmützer Quellen zeigt, dass die Struktur folgende Teile hat (Übersicht 3):

---

<sup>2</sup> Nach dem *Formulare* betrifft die Verpflichtung die Zinsen und ihre Zahlung. Die Bezeichnung „Verpflichtung“ behalten wir jedoch für die Teile der Struktur, die sich als fakultative Elemente (s.unten) auf die Pflicht, Geld zu bezahlen, beziehen. Die obligatorische Information, ob die Zinsen zu zahlen waren oder nicht, bezeichnen wir als „Zinsenzahlung (+) oder (-)“.

Übersicht 3: Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf in der Olmützer Stadtkanzlei — Makrostruktur

Textstruktur	Inhaltliche Struktur	Sprachliche Realisierung
Überschrift	Käufer	Hans Forster
Relatio	Ort der Verhandlung	Ist vor gericht erschienen sambt Anna seiner Ehelichen haußfrawen vnnd alda vormelt
	Käufer	das er [Hans Forster]
	Verkäufer	von dem Erbaren Gregor Jungnitsch vnnd Anna seiner Hausfrawen
	Liegenschaft	ein freies vnansprechlichs Hauß
	Rechtshandlung	kauft hatt
	Lage der Liegenschaft	weliches gelegen ist Inn der krammeggassen Neben deß E.E: h[errn] Jan Pireczes an einem vnnd Agnet Behemin behausung andres teils
	Zinsenzahlung (-)	frey lediglich ohn alle zinß sonsten mit aller zuuorgehaltener gerechtigkeit
	Kaufpreis	dieß vmb die Suma 1200 R[heinische]
	Erste Rate	Legt gedachter keuffer heutt dato die erste wehrung 500 R[heinische]
	Weitere Ratenzahlung	vnnd sollen gemelte keuffere auff kunfftig Michaeli des 77 Jars, die haußguldts erlegen 50 R[heinische] vnnd so fort an Jarlichen Michaeli Zeit zu 50 R[heinische] bieß zu enndtlicher abzahlung obgeseczter Summa der 1200 R[heinische]
	Zeugen	Bey diesem kauff vnnd einschreiben seindt gewesen die Erbarn, auf des kauffers seitten Georg Tschorn vnnd Gregor kittel, vnnd auff deß vorkauffers seitten Bartel Groczner Leonhardt hutter, dieß gezeugenn
Actum- Vermerk		Actum dinstag post omnium sanctorum dy 1576 (SB 14, fol. 88r)

Die einzelnen Teile eines solchen Kaufvertrags bilden seine Makrostruktur und sind eigentlich durch die Rechtssituation bedingt, die sie widerspiegeln (s. u vgl. 5.2.1.). Sie müssen also alle wichtigen Details berücksichtigen, die mit dem Kauf zusammenhängen, als auch den Leser klar informieren, dass es um rechtliche Dokumente geht.

Die Makrostruktur der Olmützer Textsorten Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, ist, wie die Übersicht 3 zeigt, relativ einfach. Die Texte sind in den meisten Fällen mit Überschrift und Actum- Vermerk versehen (74mal), die den sog. Rahmen bilden, in dem die sog. Relatio (d.h. Bericht) eingebettet ist (Spáčilová 2001:144).

Die Überschrift enthält den Namen des Käufers/der Käuferin (79mal), wodurch sich die Struktur von der im *Formulare* unterscheidet (dort wird als Erster der Verkäufer genannt). Nur in 10 Fällen steht an dieser Stelle der Name des Verkäufers/ der Verkäuferin. Zweimal befindet sich in der Überschrift anstatt der Namen das lateinische *Anno domini* und in einem dieser zwei Fälle auch das betreffende Jahr.

Der Actum-Vermerk bildet mit der Überschrift in 73 Fällen einen vollständigen Rahmen (vgl. Spáčilová ebd.). Er besteht aus dem Wort *Actum* und dem Tag, an dem die Stadtbucheintragung durchgeführt wurde. Das Eintragungsdatum wurde nach Sonntagen und Festtagen des kirchlichen Kalenders bestimmt, wobei auch die Wochentage erwähnt sind, gelegentlich auch das Jahr, z.B. *Act[um] s[a]b[a]to die Martini* (SB 2, fol.21v); *Act[um] die Sancte Elizabet Anno 1520* (SB 4, fol.24v). Das Datum ist sehr oft (35mal) auf Lateinisch angeführt (das Wort „die“ für „Tag“ und die lateinischen Namen der Tage), wobei die zeitliche Einreihung mit den Präpositionen „ante“ (= vor) und „post“ (= nach) in Hinsicht auf den konkreten Feiertag erfolgt, z.B. *Act[um] do[min]ica die ante Marie Magdalene* (SB 5, fol.68r); *Act[um] dominica post Mauricy* (SB 8, fol.11r). Manchmal finden wir auch hybride Datumsangaben (sechsmal), die auf Deutsch und Lateinisch formuliert sind (*Act[um] dinstag post omnibum sanctorum dy 1576*; SB 14, fol.88r). Ebenfalls sechsmal kommt eine deutsche Formulierung vor (*Actum Mittwoch noch paul bekerung*; SB 11, fol.109v-110r). Die einzelnen Wochentage trugen aber nicht immer lateinische, bzw. deutsche Namen. In 28 Texten finden wir ihre Bestimmung nach dem vorangehenden Sonntag, der als „feria“ bezeichnet ist und als der erste Tag galt. Der konkrete Tag bestand dann aus dem Wort „feria“ und der römischen Zahl, die die Stellung nach dem Sonntag darstellte. So konnte z.B. Dienstag so ausgedrückt sein: *actum f[eria] III (= tertia) p[ost] domi[ni]ca Reminiscere* (SB 8, fol.55r). Wollte der Schreiber jedoch nicht das Datum wiederholen (weil mehrere Käufe an demselben Tag oder in demselben Jahr stattfanden), setzte er hinter das Wort

„actum“ die Kürzel „vts“ für das lateinische „vt s[upra]“, was „wie oben“ bedeutet (28mal). Das sollte den Leser darauf hinweisen, dass das Datum entweder im Foliokopf oder bei dem vorigen Eintrag zu finden ist.

Viermal wird der Rahmen bloß durch die Setzung des Wortes *Actum* geschlossen, dem aber keine weiteren Angaben folgen. Dafür ist das Datum aber ohne Weiteres auf derselben Linie wie die Jahresangabe (d.h. noch vor der Überschrift, im Foliokopf), in manchen Fällen auf der Ebene der Überschrift platziert und links eingerückt.

Bei 16 Textexemplaren fehlt der Actum-Vermerk ganz, die Datumsangabe erfolgt aber wieder auf dieselbe Weise, wie in dem vorigen Fall. Ein solches Vorgehen lässt sich (im Fall unseres Textkorpus) ab dem Jahr 1576 (SB 14) als konsequent angewandt beobachten. Es unterscheidet sich von der gängigen Gestaltung des Actum-Vermerks dadurch, dass der Tag nur die Form einer arabischen Nummer mit dem lateinischen Namen des Monats hat, was ähnlich den heutigen Datumsangaben ist, z.B. *29 January* (SB 15, fol.119r-119v).

Zwei Fälle weisen eine seltsame Struktur auf: bei dem einem tritt weder der Actum-Vermerk, noch ein konkretes Datum auf — der einzige Hinweis ist die Jahresangabe im Foliokopf. In dem zweiten fehlt der Actum- Vermerk zwar, aber die Datumsangabe befindet sich in Relatio als nähere Bestimmung der Kaufhandlung.

Bei drei Texten wird der Rahmen überschritten, in dem Sinne, dass nach dem Actum-Vermerk noch einige zusätzliche Informationen zu finden sind. In dem ersten Text ist es eine Information des Hauserwerbs betreffend, in dem zweiten geht es um die Zeugenauzählung und in dem letzten wird davon berichtet, wem der Hauskauf zuzuschreiben ist, und warum:

*Actum feria III Ante Galli vnnnd hot ymß vor ein frey haw verkaufft* (SB 1, fol. 16r);

*Actum f[eria] III an[te] Ep[iphania]ia[rum] do[mini] dor pey sein gewesen Valten pek gloczer, Jacob linczer vnd Steffan Ledrer, etc.* (SB 1, fol. 126r);

*Bey diesem einschreibenn seind gewest Die Erberenn, Mathes Czepku, vnnnd veit meisner als die geczeugenn, act[um] donerstag nach dem Neuenn Jars tag anno vt s[upra]*



*Dieser obgemelter hauskauff ist aus beuehlich meiner herrn der frauenn Ewa für Ire perssonn, zu zuschreibenn beuohlenn, Wordenn, etc. (SB 9, fol. 76r).*

Der wichtigste Teil der Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, ist die schon erwähnte *Relatio*, also der Bericht von dem Kauf als einer Rechtshandlung. Letztendlich ist es gerade dieser Textteil, von dem sich die Textfunktion und das Textthema ableiten lassen.

Nach dem Fragebogen im *Formulare* sollte die *Relatio* die sechs obligatorischen Informationen beinhalten: die Namen des Käufers und des Verkäufers, die Bestimmung der Liegenschaft und ihrer Lage, eine Notiz zu dem Eigentumsrecht und als Letztes die Formulierung der Verpflichtung. Der Übersicht 3 kann man entnehmen, dass die *Relatio* im Falle der Olmützer Kaufverträge bis auf den Punkt Eigentumsrecht alle diesen obligatorischen Informationen erwähnt (obwohl nicht konsequent). Ihre Struktur wurde sogar um neue, ebenso obligatorische Elemente bereichert, und zwar um den Verhandlungsort, weiter um die Bestimmung der Rechtshandlung (also ob das Haus gekauft oder verkauft wurde), um die Angabe des Preises, für den der neue Besitzer das Haus erwarb, ferner um die Raten, auf die das Haus bezahlt werden soll, und schließlich um die Zeugen der Rechtsverhandlung. Die erforschten Textquellen zeigen, dass diese Struktur nicht hundertprozentig eingehalten wurde: in keinem der 91 Stücke werden alle elf Informationen berücksichtigt. Es sind nur die Bezeichnung der Liegenschaft und die Bestimmung der Rechtshandlung, die in allen Texten vorkommen. Der Verhandlungsort (d.h. das Gericht) wird 65mal, die Zeugen 73mal erwähnt und die obligatorische Angabe über die Zinsenzahlung kommt in 60 Exemplaren vor. Demgegenüber fehlt die Lage des Hauses nur einmal. Außerdem findet man auch nur in einem Fall nichts über die erste Rate und in zwei Texten sind die weiteren Ratenzahlungen nicht aufgezählt. In einem Text fehlt sogar vielleicht eine der wichtigsten Angaben überhaupt: der Kaufpreis (SB 5, fol. 15r). Die Tatsache, dass diese und weitere Details, die für die Struktur der Subklasse Hauskauf verpflichtend waren, nur in so einem geringen Maße fehlen, könnte als Fehler des Schreibers angesehen werden (vgl. Spáčilová 2001:148). Die letzte obligatorische Information, die nicht durchaus geliefert wird, sind die Namen der Verkäufer – zweimal werden sie nicht angeführt – wir

wissen nicht, von wem das Haus gekauft wurde. Ansonsten werden die Verkäufer in Relatio nur 12mal als solche bestimmt; die Käufer dagegen 18mal.

Es sind nicht nur die obligatorischen Informationen, die sich bei den Texten erkennen lassen. Viele von ihnen sind reich an zusätzlichen Informationen, die bei dieser Textsorte nicht erforderlich sind: die Textstruktur ist auch ohnehin noch immer vollständig und ihr Fehlen verhindert das Textverständnis nicht. Es hing völlig von dem Schreiber ab, wann und ob überhaupt er sie einbezog. In dieser Hinsicht sind solche hinzugefügten Einzelheiten fakultativ: es ist zu vermuten, dass sie ohne Weiteres in allen Textexemplaren der Textsorte Kaufvertrag erwähnt werden konnten, mussten sie es aber nicht. Meistens sind es Bestätigungen des Geldempfangs (21mal):

*dar an hat er legt die reste gilde vor eim Jar XL fl[oren] vnnd ditz Jar X fl[oren] dy haben entpfang[e]n geschafftlewt Her[r] Cristin flaischhacker vnd Her[r] Wencz tippl (SB 2, fol. 60v-61r);*

*Legt gedachter keuffer heutt dato die erste wehrung 500 R[heinische], so auch gedachter Greger Jungnitsch alls verkeuffer vor Pahr empfangen aussagt vnnd bekannd (SB 14, fol.88r).*

Diese Bestätigung verbindet sich in vier Texten mit den Verben „aussagen“ und „bekennen“.

Interessant ist auch die Beschreibung dessen, wie sich die Handelspartner zu dem Kauf einstellten. Das geben die Worte *mit [...] willen und wissen* plus der Name des Betreffenden (dreimal) und *mit yrer paider wilkur* (einmal) wieder. Diesem ist die Angabe über die Bewilligung des Hauskaufs ähnlich, deren Beispiele in zwei Texten vorkommen: *Solicher hausskauff ist mit bewilligungk aller freunt des Sauer Wennczels* (SB 9, fol. 63v-64r) und *Ist für Gericht erschinenn, vnd zuuordnnen geben, das ehr kaufft hat, van dem Erbarn Michl Hoffman, mit bewilligung der Regine Vaith domines hausfrau, ein freies vnansprechliches haus* (SB 12, fol.2r-2v).

Zu den weiteren fakultativen Elementen der Makrostruktur gehören verschiedenste Verpflichtungen, bzw. Privilegien<sup>3</sup>, die sich auf Geld beziehen (z.B. wenn jemand eine gewisse Geldsumme schuldig befunden wurde). Die Verpflichtung signalisiert der Gebrauch des Modalverbs „sollen“, bzw. „haben“ und „sein“ mit Infinitiv mit *zu*. Das Verb „sollen“, wie das Modalitätsverb „haben“ mit dem *zu*-Infinitiv, dienen nämlich zum Ausdruck der Notwendigkeit. Die Quelle der Modalität ist extrasubjektiv (der Grund für die Handlung ist außerhalb des Subjekts zu suchen). Sehr oft sind die Quelle Gesetze, Normen, Vorschriften oder allgemeine Prinzipien, die einen zu etwas auffordern, bzw. einem etwas erlauben, oder einen direkten Befehl oder ein Verbot ausdrücken (DUDEN, Bd. 4 2005:563 ff; 568). Die Käufer waren also vor dem Gericht mit einer klaren Autorität konfrontiert, die ihnen etwas befahl. Dass solche Details fakultativ sind, lässt sich damit beweisen, dass sie mit Wörtern wie „beyneben“ (beineben), „darneben“, „da(r)bey“, „mehr“/ „mher“, „auch“, „gleichfalß“ oder „it[em]“ (d.h. „weiter“, „auch“) eingeleitet sind:

*Beyneben sol kheuffer auch deß baues vnd der Stein halben Barbara Sirobodka an diesem Hauß noch vber das grundtgeldt Zufodern hat, nach Gerechtigchem erkentnuß die erstadtung Zuthun schuldig sein* (SB 16, fol. 205r);

*Beyneben aber sollen, Vielgedachte Eheleutt alls keuffere nichtd weniger die hauß guldt Michaeli vergangen, dieß 76 Jars, benendtlich[en] 30 R[heinische] wenn man sie von ihn fordern wirdt zuerleg[en] schuldig sein* (SB 14, fol. 52r-52v).

Eigenartig ist auch die Bestimmung einer Ausnahme und Verweis auf den Todesfall. Das Erste wird mit dem Verb „awssgenommen“ eingeleitet (*vnd yn dem kauff hot yr die obgemelte Suzanna ein k herpirg yr leben lang awssgenome[n] frey dor Inne czu wonen an allen czinß*; SB 8, fol. 55r). Die Ausnahme betrifft ein gutwilliges Zugeständnis, das seitens des Verkäufers gemacht wurde. In diesem Fall handelt es sich um die Erlaubnis, in dem neuen Haus lebenslang zu leben, ohne Zinsen bezahlen zu müssen. Der zweite Fall behandelt die Situation, wenn der Zahlende stirbt, und legt das weitere Verfahren fest: *it[em] Veronica wirt czalen ffünf gilde so noch auff[e]m Hawse seind czu czalen p[er] X fl[oren] p[er]*

<sup>3</sup> Als Privilegien bezeichnen wir hier die Tatsachen, dass die betreffenden Personen nichts mehr (be)zahlen mussten.

32 g[roschen] Geet sy aber mit tod ab, So werden eß die negst[e]n erb[e]n czalen müssen (SB 5, fol. 27r).

Als letzte fakultative Angabe sei die Identifizierung des Verhandelnden erwähnt: *Vnnd Ersom weise Her, Her Johanneß Hesster, die czeit Geschworener ffoyt der konigklichenn Stat Olomucz, den Kauff gemacht hat* (SB 6, fol. 45r). In diesem Beispiel wird klar definiert, wer „den Kauf gemacht hat“, also vor welchem Vertreter des Stadtrates der Vertrag geschlossen wurde. Dabei erwähnt man den Titel und die Funktion des Vertreters.

Außer den angeführten fakultativen Elementen kann man bei der Analyse der Makrostruktur einiger Schriftstücke noch andere Erweiterungen beobachten, die ebenso über die grundlegende Makrostruktur hinausgehen. In dieser Hinsicht sind sie nicht obligatorisch, sondern fakultativ, und kommen in den Texten etwa darum zum Ausdruck, weil der Schreiber sie für wichtig hielt, oder weil er es beauftragt bekam, sie einzubeziehen. Sie unterscheiden sich jedoch einigermaßen von den übrigen fakultativen Elementen, vor allem in ihrer Länge (sie sind ein bisschen länger – auch mehrere Sätze lang) und in dem Grad ihrer Integration in die Textstruktur. Sehr oft stellen sie einen neuen (mindestens gedachten) Absatz dar, während die übrigen nicht erforderlichen Informationen meistens mit Kommata getrennt oder mit koordinierenden Konjunktionen an den Satzrest angeschlossen sind. Ein anderes Merkmal wäre, dass sie, ähnlich wie die fakultativen Elemente, mit den Konjunktionaladverbien „darbey“, „beyneben“ usw. angeführt sind, jedoch in viel größerem Maße. Ihnen folgt, statt des Verbs „sollen“ ein Verbum dicendi in der Vergangenheit (häufig „vormelden“ oder „anczaigen“), z.B.:

*Beynebenn ist auch anngeczaiht worden, das der Erber Christoff Pudlsperger auf diesem hause zuegeworte[n] hatt benenntlichenn 40 fl[oren], aber Tolern, ann diesenn Isst bemeltenn 40 fl[oren] wirt er Jarlichenn zu 4 fl[oren] zuehebenn habenn, Nachmals Jarlichenn zu 4 fl[oren] biss zu vergnugung der 40 fl[oren] act[um] vt s[upra]* (SB 9, fol. 45r).

Von Wichtigkeit ist das Auftreten der Verba dicendi. Solche Formulierungen deuten darauf hin, dass neben dem Hauskauf noch etwas anderes verhandelt wurde – deshalb wurden bei den Verben Vergangenheitstempora verwendet.

Damit erinnern sie an die Art und Weise, auf welche das Hauptthema der Textexemplare angeführt wird (s. 5.3.1.). Deshalb werden wir sie Nebenthemen nennen. In dem Olmützer Textkorpus finden sie sich in 12 Fällen. Es ist gerade das Thema, also die Wiedergabe des Verhandelten, was sie von den übrigen fakultativen Elementen am meisten unterscheidet. Einige der nicht verpflichtenden Informationen beginnen zwar auch mit den oben erwähnten Konjunkionaladverbien; sie berichten jedoch nicht davon, was verhandelt wurde, deswegen kann man sie nicht als Nebenthemen klassifizieren:

*Beineben hat der georg Koplisko ausgesagt, das die Margret Botianen kranckhait halben nicht hatt kunnen Zugericht erschainen Vnd Inen gebeten das er solichs ausrichten wuoldt, das Ir willen zue diesem kauff hatt gebenn* (SB 10, fol. 136v-137r).

In dem Passus findet sich zwar ein Verbum dicendi („hat ausgesagt“), aber es bezieht sich nicht auf das Verhandelte. Aus diesem Grunde betrachten wir diese Information nicht als ein Nebenthema, sondern nur als einen fakultativen Zusatz.

Interessant ist, dass in drei Texten auch die Zinsenzahlung als ein Nebenthema erwähnt wird, obwohl die Zinsen nach dem *Formulare* einen obligatorischen Bestandteil der Makrostruktur darstellen. Einer der drei Texte enthält Folgendes:

*It[e]m dorpay ist vermelt wordenn, daß auff dem hawsse Czinzß sein XV ffl[oren] p[er] XXXII g[roschen], die Sollen balde obgeledigt werdenn, Wen dem Michel lang sein gelt angen Wird* (SB 8, fol. 19v).

Im Einklang mit der Absicht dieser Arbeit, die Veränderungen in der Struktur der analysierten Textquellen festzustellen und zu verfolgen, sind wir auf das Vorkommen der neuen Elemente in der Makrostruktur gründlicher eingegangen. Wir können nicht auf jeden Text in Einzelheiten eingehen, deshalb seien hier nun drei Texte als Vertreter jedes Typs (mit der grundlegenden Makrostruktur, mit den fakultativen Elementen und mit einem Nebenthema) gezeigt, so dass die Unterschiede sichtbar sind (Übersicht 4; Übersicht 5; Übersicht 6). Die fakultativen Elemente stehen in Klammern:

Übersicht 4: Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf (Typ mit der grundlegenden Makrostruktur)

Textstruktur	Inhaltliche Struktur	Sprachliche Realisierung
Überschrift	Käufer	Gerg Stiffl vonn delein
Relatio	Ort der Verhandlung	
	Verkäufer	vonn der Ludmilla mecz hanin klampfferin
	Käufer	[Gerg Stiffl vonn delein]
	Liegenschaft	ein freyes hauss
	Rechtshandlung	Hatt gekaufft
	Lage der Liegenschaft	weliches gelegenn ist inn hennger gasse, zwüschen mathes fürnczweig an einem, vnnd procksche weinschennks annders theils
	Kaufpreis	vnnd diss vmb hundertt vnnd zehenn mark, die m[a]rk zu 28 gr[oschen] gerechenntt,
	Zinsenzahlung	
	Erste Rate	darann er der frauenn an der ersten güld bezaltt 2 m[a]r[k]
	Weitere Ratenzahlung	vnnd sol wiederumb auff georgii dieses 56 Jars erlegenn 6 m[a]rk vnnd vonn zukunfftig Johannis vber ein Jar 6 m[a]rk vnnd nachmals auff Johannis zu 6 m[a]rk, biss zu gennzlicher vernügungk der gedachten hundertt vnnd zehenn mark
	Zeugen	Darbey seind gewessenn die Erbern franncz vunerzagtt, hanns günter, Vnnd Wennczl Schulcz, als sie geczeugenn
Actum- Vermerk		act[um] vt s[upra] (1556) (SB 9, fol. 116r).

Übersicht 5: Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf (Typ mit den fakultativen Elementen):

Textstruktur	Inhaltliche Struktur	Sprachliche Realisierung
Überschrift	Käufer	Hannß Huß schneider
Relatio	Ort der Verhandlung	_____
	Verkäufer	vom Johanneß Ssternschaz vnnnd Cristino seynem prueder
	Käufer	Hannß Huß
	Liegenschaft	ein Hawß
	Rechtshandlung	Hat kaufft
	Lage der Liegenschaft	geleg[e]n tzwischen[e]n Appateken vnnnd ffüllengrabbm
	Kaufpreis	vmb tzwey Hundert fl[oren] p[er] XXX g[roschen]
	(Bestätigung der Zahlung)	dy hat yn Hannß Huß vergnugt vnd gancz bezalt, daß hab[e]n sy vor gericht bekent
	Zinsenzahlung (+)	Nu sein auff dem gemelt[e]n Hawß Czins Hundert fl[oren] p[er] 33 g[roschen], dy hat Hannß Huß off sich genomen vnnnd sal dy Czins dovon entrichten vnd geb[e]n
	(Geldempfang)	Item Hannß pangrazer hat entpfang[e]n von weg[e]n Cristin Sternschaz durch Hannsen Sternschaz seynen Brud[er] 160 fl[oren] p[er] 30 g[roschen] thuet auff güet gelt wienercz
	Erste Rate	_____
	Weitere Ratenzahlung	_____
	Zeugen	_____
Actum- Vermerk		_____

Übersicht 6: Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf (Typ mit einem Nebenthema):

Textstruktur	Inhaltliche Struktur	Sprachliche Realisierung
Überschrift	Käufer	Matheß kloss Pirmer, vnnnd gedrut sein hausfraw

Relatio	Ort der Verhandlung	Seind für gerichtt khomenn vnnd anגעzaigt
	Verkäufer	von denn Erberenn Hans Pernstainer Schuester, Vnnd Wennczl kares Sattler, vormünden saligen Hans Taubers Pym[m]ers nachgelassen waissen
	Käufer	d[ab] sie [Matheß kloss Pirmer, vnnd gedrut sein hausfraw]
	Liegenschaft	ein freyes hauss
	Rechtshandlung	abkauft haben
	Lage der Liegenschaft	gelegen ist auff der Ledrer gassen, neben dem Casper kloss
	Kaufpreis	vnnd diss vmb Siebennczig guldenn, den guldenn per 30 w g[roschen] gerechennt
	Zinsenzahlung	_____
	Nebenthema 1	auch einen werchzeug, vnnd hauswirtschafft weliches sie baides vmb vierczig gulden geschatzt habenn, dorczu habenn sie auch hiebey vermeldett, das sich nach des Hanns Taubers des Waissen Vatter ann schulden befunden nemblichenn, 33 ½ fl[oren] [...] Was obgelmelte Schultt der 33 ½ fl[oren] belangett Soliche 33 ½ fl[oren] bewilligett sich Mathes kloss sampt seiner hausfrawen, nach seinem vergnügen vnnd wie er im bostenwirt können, denn glaubigernn enntrichten, vnnd sie zw friedenn stellen
	(Verpflichtung/ Privilegien)	Vnnd derhalbenn vonn Solichen 70 fl[oren] so das hauss gekauft word[en], vnnd gemelt[en] 40 fl[oren], wie der werchzeug vnnd hauswirtschaft geschatzt wordenn, Wirtt der Waiss für seinenn gepüreg[en] antheil nit mer dann 38 fl[oren], zuegewartenn habenn
	Erste Rate	_____



	Weitere Ratenzahlung	Weliche achtt vnnd dreyssig guldenn, dem waissen vonn Itztt kunfftig weinachten dieses funff vnnd funffczigisten Jares vber vier Jar gefallenn, werdenn, auf weinachtenn zu V fl[oren], vnnd Nachmals Jarlichenn zu V fl[oren] biss zu gennzlicher Sum[m]a bezalung der 38 fl[oren]
	(Bestätigung des Geldempfangs)	Vnnd der waiss soliche 38 fl[oren] enntpfanngen hatt, sol er damit ganncz vnd gar vergnügt sein, vnnd aldo bey dem Mathes kloss weitt nichts mer zurfordern habenn
	Nebenthema 2	Es ist auch darbey beredd wordenn, das der Mathes, vnnd gedrut sein hausfraw denn waissen bey sich biss zw seine[n] mündigen Jarenn desgleichen mit klaidungk vnnd annderer Naturfftreulichen erziehenn, vnnd versehen sollenn, dess sie sich baide gutwillig für gericht zuthun bewilligett
	Zeugen	Darbey seindt gewessenn die Erbernn Hanns Schmauchertt Pymer vnnd Gerg Sattler als die geczeugenn
Actum- Vermerk		act[um] donerstag vor thome etc (SB 9, fol. 69r).

### 5.2.3 Mikrostruktur: Sprachliche Realisierung der ausgewählten Elemente der Makrostruktur

Nachdem die Textstruktur der Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, in der Olmützer Stadtkanzlei festgestellt wurde, wird uns jetzt interessieren, wie sie lexikalisch gestaltet wurde. Die lange Zeitspanne, in der die Textexemplare verfasst wurden, bringt nämlich die Möglichkeit ihrer variablen Formulierung. Bei jeder rechtlichen Verhandlung waren unterschiedliche außersprachliche

Bedingungen vorhanden, die die Formulierung beeinflussen konnten. Vor allem konnte jeder neue Schreiber spezifische sprachliche Nuancen einfließen können, solange sie denselben, für die Textstruktur verpflichtenden, Inhalt hatten.

### 5.2.3.1 Bezeichnung der Käufer und der Verkäufer

Die Käufer und die Verkäufer kommen nicht nur in der Überschrift vor, sondern auch, wie es sich aus den Übersichten ergibt, in der Relatio. Die meisten Käufer werden aber trotzdem in der Überschrift erwähnt (79mal; s.o.). Da ein Kauf eine gegenseitige Handlung ist, betrachten wir die Bezeichnung der Käufer und der Verkäufer zusammen.

In allen 91 Textexemplaren sind die Käufer genannt. Davon sind sie in 65 Fällen alleine vor Gericht gekommen. In solchem Fall wird ihr Name entweder zusammen mit dem Familiennamen und dem Beruf (am häufigsten, d.h. 35mal; z.B. *Simon Filip Tuchmocher*; SB 17, fol.34v), oder bloß mit dem Familiennamen genannt (34mal; z.B. *Zacharias Thamaschk*; SB 17, fol.39v-40r), oder dem Namen folgt der Beruf (10mal; z.B. *Merten schneider*; SB 4, fol.24v). Den Beruf signalisiert in den meisten Fällen das agentive Suffix *-er*, was ein Hinweis auf eine physische Tätigkeit ist. Bei den Frauen wird an diesem Suffix noch das Flexionssuffix *-in* angehängt.

Eine andere Variante war, hinter den Namen den Wohnsitz des Käufers anzugeben, und zwar entweder in Form einer Präpositionalphrase mit „in“ oder „von“ (achtmal): *Herr Joan Rab von Zawodi* (SB 15, fol.1r); *Michel melczer in der peckengass* (SB 5, fol.4v). In einem einzigen Fall wird die Präposition „de“ verwendet: *Bernhart de pr[eur]bio* (SB 2, fol.64v). In vier Texten wird die Familienbeziehung des Käufers angegeben, die dem Vor- oder Familiennamen folgt. Es wird immer als eine Nominalphrase ausgedrückt, die einem vorangestellten Genitivattribut folgt: *Benedictus Schmachtel der Knospin aydem* (SB 7, fol.6v). „Aydem“ heißt „Schwiegersohn“ (Boková – Spáčilová 2003:112). Außerdem, dass die Familiennamen und Berufe zum Ausdruck kommen, kann man bei ein paar Texten beobachten, dass die Käufer auch titulierte wurden, nämlich als „Herr“ (dreimal): *Her[r] Joanneß furstenaw[e]r* (SB 5, fol.21v) oder als „Maister“ (viermal): *maist[er] Mertenn hampel schuster* (SB 8, fol.65r), was

von ihrer sozialen Stellung oder Bedeutung abhing. Interessant wäre noch hervorzuheben, dass unter den 65 Käufern 7 Frauen waren. In einem Fall ging es um eine adelige Frau: *Die Edle fraw Ewa hueberin* (SB 9, fol.76r). Es ist auch bestimmt, wessen Frau sie war: *des Edlenn Vhestenn hernn Johannis czenndl hausfraw*. Nur noch in einem Fall wird die Käuferin als „fraw“ und jemandes „hawsfraw“ bezeichnet: *fraw Barbara Antony goltschlogerß gotsseligen hawsfraw* (SB 8, fol.11r), sonst wird sie auf dieselbe Weise wie bei den männlichen Käufern angeführt: *Barbara Georg weißerin* (SB 1, fol.126r), mit dem Unterschied, dass das letzte Wort nicht den Beruf der Frau bezeichnet, sondern den Familiennamen des Mannes, an den das Movierungssuffix *-in* angeschlossen wird. Manchmal ist es aber schwierig zu unterscheiden, ob es doch nicht um den Beruf geht.

Nicht immer kam der Käufer vor Gericht allein, sondern es begleitete ihn noch (mindestens) eine Person. Von unserem Korpus zeugen 26 Texte von einer solchen Situation: der Käufer erschien in Gesellschaft seiner Frau. In solchen Fällen wird als erster immer der Mann erwähnt, erst dann seine Frau: *Peter freistetter, ein tuchknap, vnd margareta, sein hawsfraw* (SB 8, fol.55r). Der Name der Frau wird in 11 Texten mittels der Konjunktion „vnd“ (*Gerg scholcz, zischner, vnd Dorothea sein hausfraw*; SB 9, fol.19r) und 15mal mit der Konjunktion „sampt“/ „sambt“ angeschlossen (*Christoff Thile Ist sambt Agnesske seiner ehfrauen vor Gericht erschienen*; SB 17, fol. 7v). An diesen 15 Texten ist sicher interessant, dass während der Name des Käufers in der Überschrift vorkommt, wird seine Frau erst in der Relation angegeben. Solche Tendenz lässt sich ab dem Jahre 1571 immer öfter beobachten.

Als besonders könnten zwei Textexemplare bezeichnen. In einem von denen identifiziert sich der Käufer als „ich“: *It[e]m ffunfcze[n]hundert XVI Am tag Sandt Ludmille Hab ich, Meister Larentz, görtler, gekaufft ein Haws* (SB 3, fol.16r-16v). Unserer Meinung nach geht es um eine einzigartige Formulierung der Mikrostruktur, denn in keinem anderen Text unseres Textkorpus begegnen wir ähnliche Fälle. Der zweite besondere Text nennt zwar den Käufer in der Überschrift, aber es folgt ein Satz, in dem es steht: *Ist durch die Erbaren Andres Jomas Vnd Mertten Haußer seine hierczue erbethene Pershonen Zur Gericht erschienen* (SB 15, fol.1r). Das Besondere daran ist, dass hier der Käufer von jemandem vertreten wurde – wieder als der einzige Fall.

Im Unterschied zu den Käufern werden nur in 87 Texten die Verkäufer genannt, d.h. in vier Texten fehlen sie. Ihre Bestimmung als Verkäufer verhilft am meisten die Präposition „von“ (s. das Beispiel unten), weil von ihnen das Haus gekauft wurde, bzw. sie haben es verkauft. Sie werden auch entweder alleine erwähnt (49mal), oder als begleitet von jemandem (38mal). Sind sie alleine, dann wird, ähnlich wie bei den Käufern, zuerst der Vorname und dann der Familienname (am häufigsten, d.h. 43mal), z.B. *Hat kaufft ein frey Hawß vom Hannß Nedler* (SB 5, fol.68r), der Vor- und Familienname, dem der Beruf folgt (25mal), z.B. *Hot kaufft ein haws von Thoman aigner leinweber* (SB 4, fol. 29v), oder nur der Vorname und gleich der Beruf genannt (15mal), z.B. *Hat kaufft ein Hawß [...] vom Stanku paw[e]r* (SB 2, fol.65r). Dreimal wird der Verkäufer nur durch den Vornamen identifiziert: [...] *das er von der Catarina, ein freyes haus abkaufft hott* (SB 10, fol. 43v-44r) und in einem Text haben wir nur den Familiennamen des Verkäufers: *daß er vom maister newgelawer gekaufft hat einen freyenn garttenn mit einem hawse* (SB 7, fol.39v).

Wodurch sich die Namen der Verkäufer von denen der Käufer unterscheiden, ist die Tatsache, dass die Verkäufer vielmehr titulierte werden. Der häufigste Titel war „Erbare“, bzw. „Erber“ (= ehrenvoll, würdig; Boková – Spáčilová 2003:126), der 34mal vor den Vornamen des Verkäufers gesetzt wird: [...] *das er von dem Erbaren Georg Plessel kaufft hat ein hauß* (SB 14, fol.5r). Das Ansehen der Verkäufer wird auch anders ausgedrückt: einmal kommt die Bezeichnung „ersamen“ (= ehrenvoll, angesehen; Boková – Spáčilová 2003:112) und „weisen“ (= klug; gelehrt; ebd. S.511) vor: [...] *das er von dem Ersamen weisenn hern Benesch Grosman ein freyes hauss abk[au]fft* (SB 10, fol.18r). Ebenso einmal findet sich die Verbindung „namhaft“ (= bekannt; angesehen; ebd. S.312) und „weiss“ und „H[err]“: [...] *Ist ein auffrichtiger, vnwidersprechlicher kauff geschehen, zwischen dem Namhafften vnd Weisen H. Wenczel Edlman [...] eines teils, vnnd dem Erb: Andres Hierschn andren teils, vmb d[as] haus* (SB 12, fol.5r-6r). Als der andere Titel wird „Meister“ benutzt (fünfmal): *Hat kaufft ein Hawse vom maister merten Sigelpeckenn* (SB 6, fol.40v). Mit diesem Titel ist der Zunftmeister gemeint.

Begleitet wurde der Verkäufer am meisten von seiner Frau (28mal), wobei ihr Name dem ihres Mannes folgt: *d[as] sie von dem Erbaren Toman Reywerkh Satlern vnd Anna seiner haußfrauen kaufft haben ein hauß* (SB 14, fol.17r). Die

Ehefrau wird im Allgemeinen (also auch bei den Käufern) als „seine hawsfraw“ (44mal) bezeichnet, wobei in 11 Texten noch das Attribut „ehelich“ hinzugefügt wird. Andere Varianten sind „seine ehefraw“ (neunmal), „sein Weyb“ (einmal) und „sein eheweib“ (einmal). Sieben Texte zeugen davon, dass der Verkäufer zusammen mit einem Vormund (meistens eines Waisenkindes) auftrat. Dabei wird auch angegeben, wer der „selige“ (= verstorbene; Boková – Spáčilová 2003:394) Vater der Waise war: *das er von den Erbarenn Paul Holiczki vnnd Vrban Rauch alls Christospers seligen nachgelassenes Waesen Vormunden khaufft hatt ein frei vnansprechliches hauß* (SB 13, fol.10r).

### 5.2.3.2 Der Verhandlungsort und die Einleitung der Rechtshandlung

Die Aussage davon, dass ein Haus gekauft, bzw. verkauft wurde, fand in 65 Fällen vor Gericht statt: *Sein khomen czu gerichte vnd haben vermelt [...]* (SB 4, fol. 3v). Diese Information findet sich, bis auf 5 Ausnahmen, gleich am Anfang der Relatio. Von der Anwesenheit des Käufers, bzw. des Verkäufers vor Gericht wird auf mehrfache Art und Weise berichtet: am häufigsten wird sie mit der Perfektform des Verbs „erscheinen“ ausgedrückt (36mal; z.B. *Ist für gerichte erschienenn*; SB 9, fol. 76r). Waren mehrere Leute anwesend, so hat das Hilfsverb die Form „sein“ oder „seind“: (*Simonn List Mauerer vnnd anna sein hawsfraw*) *Seind für gerichte erschienenn* (SB 9, fol.79v-80r). Das Verb „erscheinen“ verbindet sich mit mehreren Präpositionen, vor allem mit „vor“ („vor Gericht erschienen“; 22mal), „für“ (zehnmal) und „zu“ (viermal). Das zweite gebräuchlichste Verb ist das Verb „kommen“ (23mal), wieder in der Perfektform: *Ist khamen Czugericht* (SB 7, fol.43r). Dieses Verb verbindet sich mit zwei Präpositionen; am meisten mit der Präposition „(c)zu“ (19mal) und mit „für“ (viermal). Einzigartig ist die Formulierung *Sagt vor Gericht stehendt d[aß][...]* (SB 17, fol.21v), die sich auch am Anfang der Relatio befindet.

Nachdem der Verhandlungsort so bestimmt ist, wird die Rechtshandlung definiert. Dies erfolgt so, dass mit dem Verb „kommen“ oder „geschehen“ ein Verbum dicendi koordinativ verbindet wird, ausschließlich mit der Konjunktion „vnnd“, dem ein *dass*-Satz folgt. Der Inhalt dieses Nebensatzes ist die eigentliche Rechtshandlung (für ihre sprachliche Realisierung s. 5.3.1). Das üblichste Verbum

dicendi ist das Verb „vermelden“/„vormelden“ (= bekannt machen, verkünden; Boková – Spáčilová 2003:475), das 24mal verwendet wurde:

*Ist vor Gericht erschienen Vnnd Vermeldt das er Vonn dem Erbarenn Jan Kwietonn Vnnd Margaretye seiner ehlichen Haußfra'wenn Recht Vnnd Redlichenn khauffs khaufft hat ein freies, Vnansprechliches Hauß* (SB 15, fol. 3r).

Sehr oft wird vor dem Verb der Verhandlungsort mit dem Adverb „aldo“/ „alda“ wiederaufgenommen: *Ist für Gericht erschienen vnnd aldo vermeldet das er von dem Ersamen weisenn hern Benesch Grosman ein freyes hauss abk[au]ff)t* (SB 10, fol 18r).

In einem Fall wird der Nebensatz nicht mit der Subjunktion „dass“ eingeleitet, sondern mit der Subjunktion „wie“; ertst dann folgt „dass“: *Ist sambt Vrsula seiner Ehelichen hausfrawen vor gericht erschienen vnnd alda vermeldet, wie das er [...] ein Hauß kauff hatt* (SB 14, fol.37v-38r).

Ein anderes, ziemlich oft gebrauchtes Verbum dicendi, ist „anczaigen“ (= anführen; erklären; anzeigen; Boková – Spáčilová 2003:27), das 9mal vorkommt: *Ist komen Czu Gericht vnnd hat aldo angezeigt daß er [...] gekaufft hat ein freyenn Gartten mit einem Hawse* (SB 7, fol.29r). Einmal steht dem dass-Satz das Verb „bekennen“ voran: *Ist khomen czu gericht vnd hat Bekennt daß er der pinderin Haws [...], gerad in dem kawff angenommen hat* (SB 5, fol.15r).

Eine spezielle Formulierung weisen drei Textexemplare auf: der Käufer beauftragt jemanden anderen damit, über den Hauskauf auszusagen. Das implizieren die Verben „geben“ (zweimal) und „lassen“ (einmal). In dem zweiten Beispiel ist der Beauftragte sogar explizit genannt:

*Ist erschienen für Gericht, vnnd hat alda zuuornemd geben, das ehr einen auffrichtigen vnd endtlichenn kauff beschloßen [...] wegen des haus* (SB 12, fol. 7v-8r);

*Ist durch die Erbaren Andres Jomas Vnnd Mertten Haußer seine hierczue erbethene Pershonen Zur Gericht erschienen Vnnd Vermelden lassen, Daß er [...] khaufft hat ein freises Vnansprechliches Hauß* (SB 15, fol.1r).

Der Bericht von der Rechtshandlung hat noch eine Form, und zwar, die Verben „anczaigen“ und „vermelden“ sind im Partizip Präsens: „anczaigunde“ (13mal) und „vermeldende“ (9mal), z.B. *Sein komen Czugericht anczaigunde daß sie der Suzanna francz wainschenk[er]in obgekauft haben ein hawß* (SB 8, fol.55r). Die konsequente Anführung des Verhandlungsortes lässt sich seit dem Jahr 1536 beobachten.

Die lexikalische Realisierung der Rechtshandlung ist vielfältig. Es wird vor allem der Charakter des Kaufes in einigen Exemplaren betont – vor allem im Hinblick auf seine Gültigkeit. So finden wir in neun Texten die Formulierung „rechten khauffs khaufft hat“ und in sieben Texten wird der Kauf mit der Zwillingsform „recht vnnd redlich“ charakterisiert. Einmal lautet die Formulierung „rechten vnnd vnwiderrufflichen khauffs khaufft hat“. Zwei Texte berichten von dem Kauf als von einer gegenseitigen Handlung:

*Anno 1567 Dienstag nach Bartholomei Ist ein auffrichtiger, vnwiderspreehlicher kauff geschehen, zwischen dem Namhafften vnd Weisen H. Wenczel Edlman, an stadt des Wolgeborenen heren heren Albrechts Czernohorski van Boskovicz, vnnd auf czernochor übersten lanndts Kamerers des Margkgraftumb Mehrhem, eines teils, vnnd dem Erb: Andres Hierschn andren teils, vmb d[aß] haus [...]. Sollich haus hat Andre hiersch kaufft* (SB 12, fol. 5r-6r);

*Ist erschienen für Gericht, vnnd hat alda zuuornemd geben , das ehr einen auffrichtigen vnd endtlichenn kauff beschloßen, mit den Erbarn Merten Grienberg vnnd Bastian Bobitsh als Testamentaren der Gabrielen solichen verlaßenen waesen, wegen des haus [...]welliches gedachter Merten Gloskopf kaufft hat* (SB 12, fol.7v-8r).

Die erwähnten 5 Ausnahmen bestehen darin, dass das Gericht als der Verhandlungsort nicht am Anfang der Relatio angegeben wird, sondern zu ihrem Ende. In solchen Fällen wirkt die Angabe des Ortes als nebensächlich, als eine nur so nebenbei hinzugefügte Information. Die üblichste Formulierung enthält dann das Verb „bekennen“ (dreimal): *Vnnd sal nü fürbaß bezalen czu VIII m[a]rc Jarlich auff Georg So lang bis er daß Hawß bezalt, Daß hat podoba also bekent vor gericht* (SB 2, fol.64v). Dabei handelt es sich um die Bestätigung des Geldempfanges: *tzwey Hundert fl[oren] p[er] XXX g[roschen], dy hat yn Hannß*

*Huß vergnugt vnd gancz bezalt, daß hab[e]n sy vor gericht bekent* (SB 2, fol.67r) und einmal nennt sich das Gericht bei den Zeugen, als Ort, wo die Zeugen den Kauf bestätigten: *pey sollichem kauff seind gewess[e]n: die Erber[e]n [...] czu sollich[e]m Leykauff gepetten vnd den kauff czu bestetigen also wie obstet vor gerichte Bekent* (SB 5, fol.21v). Eigenartig ist auch die Formel *daß alles ist gescheen vor gerichte hewt dato mit obemelt[er] part willen vnd wissen* (SB 4, fol.32r) und der implizite Hinweis auf der Verhandlungsort in der Angabe *Geschehen vnnnd Gerichtlichen verschrieben worden in Beysein der Erbaren [...]* (SB 17, fol.3r).

In Textexemplaren vor dem Jahr 1536, wo sich das Gericht nur gelegentlich erwähnt, beginnt die Relatio gleich mit Bestimmung der Rechtshandlung, z.B. *Hat kaufft ein hawß von der Anna ettwen pelcz hansin* (SB 4, fol.24v).

### **5.2.3.3 Die Liegenschaft und ihre Lage**

Außerdem, dass es sich in allen Texten unseres Textkorpus um Kauf eines Hauses handelt, befindet sich in vier Texten noch eine Liegenschaft, die der Gegenstand des Kaufes war: ein Garten. Und obwohl er sich an erster Stelle erwähnt (z.B. *Ist komen Czu Gericht vnnnd hat aldo angezeigt daß er vom maister merten hantschuster gekaufft hat ein freyenn Gartenn mit einem Hawse*; SB 7, fol.29r), haben wir auch solche Kaufverträge für die Subklasse Hauskauf gehalten, weil der Garten immer mit dem Haus auftritt und die Makro- und Mikrostruktur solcher Kaufverträge praktisch identisch mit der Struktur des „Prototyps“ der Subklasse Hauskauf ist. In dem vierten Fall wird der Garten als ein Zusatz zu dem Haus bezeichnet, was die Präposition „zamd“ andeutet: *Ist sampt Ludomille seiner haußfraw'en vor gericht erschienen vnd alda vormeldt, das er von dem Erbaren Georg Plessel kaufft hat ein hauß zamd Garten* (SB 14, fol.5r).

Wie die Liegenschaft (als untrennbarer Bestandteil der Rechtshandlung) zum Ausdruck kommt, haben wir bereits in dem vorigen Absatz behandelt. In diesem Absatz werden wir uns darauf konzentrieren, wie die Liegenschaft bezeichnet wird (also welche Attribute sie hat) und wie ihre Lage sprachlich formuliert wird.



Die Liegenschaft kommt 26mal als Haus ohne irgendwelche Attribute vor, z.B. *Hat ein hawß kaufft von Andres endlich wogner* (SB 1, fol.16r). Ansonsten wird das Haus als „frey vnansprechlich“ (30mal), „frey“ (23mal) oder „frey zinßlos“ (fünfmal) genannt. Alle diesen Attribute sind vorangestellt. In 28 Texten finden wir außer den auch nachgestellte Attribute. Sie haben grundsätzlich die Form „an alle Czinß“: *Hot Gekauft ein freieß vnansprechlicheß hawß an alle Czinß* (SB 7, fol.50r). Oft kommt auch das Wort „lediglich“ (= frei; völlig, ganz; Boková – Spáčilová 2003:275) vor: *ein frey[es] vnansprechliches hauss lediglich ann alle zinss* (SB 9, fol.19r). Überraschend kann wirken, dass trotz solcher Angabe später in der Relatio ausgesagt wird, dass die Zinsenzahlung doch auferlegt wurde. Das Problem liegt vor allem darin, dass die Präposition „an“ nicht nur „ohne“, sondern auch „mit“ bedeutet (ebd. S.16). In einem Text wird das gekaufte Haus als *mit Czinsen so dorauff sein* (SB 4, fol.32r) vorgestellt. Es sind nicht nur Adjektive, die als Attribute der Nominalphrase fungieren, sondern auch vorangestellte Genitivattribute, die den ursprünglichen Besitzer der Liegenschaft Exemplaren identifizieren: *Hot kaufft der Sebetowskyn Haws* (SB 2, fol.60v-61r). Ähnliche Hinweise auf den Besitzer befinden sich insgesamt in drei Exemplaren.

Die Lage des Hauses wird immer mit dem Verb „liegen“ im Perfekt ausgedrückt, niemals mit Verben wie „stehen“ oder „sich befinden“. Dabei wird in 45 Texten das Partizip Perfekt des Verbs als Attribut, das sich auf den Kopf der Nominalphrase bezieht: *Hat kaufft ein hawß vom Jeroni[m]o p[er]lheffter geleg[e]n in der verlor[e]n gass tzwisch[e]n Nicolasch gorlter vnd stromerin leinweberin* (SB 1, fol.126r). Darüber hinaus wird die Lage in einen mit dem Pronomen „welches“ eingeleiteten Relativsatz eingebettet (33mal): *[...] d[aß] sie [...] abgekauft haben, ein frey[es] vnansprechliches hauss lediglich ann alle zinss, Weliches gelegenn ist auff der Bieletenn zwüschen Lucas mondenschein vnnnd Nickl grossman* (SB 9, fol. 19r). Andere Ausdrucksweisen sind die mit der Subjunktion „daß“ (sechsmal), „so“ (zweimal) und mit dem Partizip Präsens „liegende“ (zweimal). Die meistverwendete Präposition, die die Lage definiert, ist „in“ (49mal), andere sind „off“ (15mal), „vor“ (12mal), „bey“/ „peim“ (sechsmal), „hinder“ (viermal) „czwischen“ (zweimal) und „czu“ (einmal). War das Haus von anderen Objekten (Häusern, Toren oder Gärten) umgeben, so wird seine Lage mittels „neben“ oder „czwischen“ präzisiert: *[...] das er [...] ein freyes*

*vnnd ledigs hauß [...] kaufft hatt, ligende auf dem koschykl, neben Gall klimka an einem, vnnd Steffan Stranski anndern theils gelegen* (SB 14, fol.36r).

#### 5.2.3.4 Der Kaufpreis und die Ratenzahlung

Der Kaufpreis folgt der Angabe, von wem das Haus gekauft wurde: *Hat kaufft ein Haws geleg[e]n in der fforwerck vom Martin podoba vmb Hündert vnd XXXII m[a]rc p[er] XXVIII g[roschen]* (SB 2, fol.64v), oder öfter der Lage des Hauses: *Hat kaufft ein Hawß[...], geleg[e]n tzwisch[e]n Appateken vnnd ffüllengrabm vmb tzwey Hundert fl[oren] p[er] XXX g[roschen]* (SB 2, fol.67r). Die Preisangabe beginnt fast ausschließlich mit der Präposition „vmb“ (= um). In 10 Fällen finden wir obendrein die Formulierung „vmb die Summa“ und in 14 Texten wiederum die Variante „in der Summa“. Ist die Lage des Hauses detaillierter (d.h. mit Angabe, in wessen Nachbarschaft und an welchen Enden es lag), dann stehen vor der Präposition „vmb“ noch das Demonstrativpronomen „diß“, gelegentlich noch die Konjunktion „vnd“, was zwecks der Übersichtlichkeit geschieht, wenn sich die Lage des Hauses in einem langen Nebensatz befindet: *Sein für gericht erschienen vnd dauermeldet, das er [...] abkaufft hatt ein freies haus [...], Weliches in der vorbrig neben dem Nickl Beytler an einem, vnd hans picol des andern tails gelegen ist, vnnd diss vmb 230 R[einische]* (SB 10, fol.136v-137r).

Die Textexemplare zeugen davon, dass mehrere Währungseinheiten im Umlauf waren. Die meisten Texte (32) enthalten die Abkürzung R, was wahrscheinlich für rheinische Gulden galt, was eine goldene Leitwährungsmünze im Rheingebiet im 14. und 15. Jahrhundert war, die sich zur verbreitetsten Fernhandelsmünze auch in Böhmen und Mähren entwickelte.<sup>4</sup> In den Texten erscheint diese Währungseinheit ab dem Jahre 1563 und der Preiswert wird immer durch die arabischen Ziffern gekennzeichnet. Die anderen Geldbezeichnungen waren Floren (Kürzel fl.; 22mal) und Gulden (16mal), was zwei Namen derselben Geldeinheit sind. Ursprünglich bezeichnete der Name „Gulden“ goldene Münzen, die vom 13. bis 16. Jh. geprägt wurden. Im 16. Jh. bezeichnete der Name auch Silbermünzen. Im Heiligen Römischen Reich war der Gulden (Floren) ab der zweiten Hälfte des 14. Jhs. üblich.<sup>5</sup> Beide sind oft mit Groschen erwähnt, aus

<sup>4</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Rheinischer\\_Gulden](http://de.wikipedia.org/wiki/Rheinischer_Gulden). 1 Mai 2011.

<sup>5</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Gulden>. 1 Mai 2011.

denen sie bestanden, z.B. *Sein komen Czugericht anczaigunde daß sie [...] obgekauft haben ein hawß gelege[n] inder mesrer gassenn Czwischenn dem tomen pecken vnd dorna homulkyenn [...] vnd daß vmb Sechshealbe hunder guldenn den gulden czu dreysig groschenn* (SB 8, fol.65r). Die Groschen werden entweder mit der Abkürzung gl. oder mit dem ganzen Wort wiedergegeben. Ab dem Jahre 1555 finden sich in den Texten Belege von weissen Groschen (31mal), die das Symbol w oder das Wort „weiß“ repräsentiert. Ein weisser Groschen war der Ersatz des Prager Groschen, der 1547 aufgehoben wurde. Darüber hinaus wird in vier Texten weisser Denar erwähnt. Als die letzte Geldeinheit tritt die Mark auf (12mal), wobei es sich dreimal um die kleine Mark handelt. Die kleine Mark bestand aus 32 weissen Groschen.<sup>6</sup>

Mit dem Kaufpreis verbinden sich auch gewisse Verbformen. Die am häufigsten benutzte ist „gerechnet“ (43mal), die anderen sind „dreimal czu rechnen“ (= rechnen; Boková – Spáčilová 2003:348) und fünfmal „czu raitten“ (= rechnen, zählen; ebd. S.353). Bei 10 Texten wird nach dem Kaufpreis gleich die Zinsenzahlung bestimmt; diese Information wird mit der Präposition „sambt“ und dem Partizip Perfekt des Verbs „rechnen“ angeschlossen: [...] *ein frey vnansprechlich hauß [...] in der Summa vmb 400 R[heinische] zur 30 w g[roschen] gerechnet, sambt 20 M[ar]c: haubtsumma zinßgeldt, vber die Khauffsumma der 400 R[heinische] gerechnet* (SB 16, fol.109r). Andere Varianten sind: „in diese Summa“ oder „mit zu vnd vnter die Summa gerechnet“.

Die erste Rate wird in den Texten als „die erste Gilde“ (22mal) oder als „die erste wehrung“ (34mal), bzw. als „die erste anwehrung“ (dreimal) bezeichnet. Diese Substantive kommen in Rektion mit einigen Verben vor. Das gebräuchlichste Verb ist „geben“ (28mal). Die übrigen frequenten Verben sind „legen“ (18mal), „erlegen“ (neunmal) und „bezahlen“ (sechsmal). In je einem Text finden wir noch die Verben „richten“, „entrichten“ und „ausrichten“. Die Verben sind am öftesten in Perfekt, z.B. *doran hat er erlegt die erste werü[n]g ffümfczig guld[en]* (SB 4, fol.32r), in 15 Fällen im Präsens: *Legt keuffer heüt dato erster wherung 40 R[heinische]* (SB 17, fol.62v). Auf interessante Weise wird die bezahlte erste Rate in zwei Texten formuliert: *Daran Ime seiner haußfrawen Anteil benentlichen 106 R[heinische] 20 g[roschen] für die erstwehrung*

---

<sup>6</sup> [http://de.wikisource.org/wiki/Zedler:Marck,\\_eine\\_Müntze](http://de.wikisource.org/wiki/Zedler:Marck,_eine_Müntze). 1 Mai 2011.

*obgekurcz worden ist* (SB 13, fol.7r). „Benentlich“ heisst „namentlich“ (Boková – Spáčilová 2003:61). Der Hinweis auf die Geldsumme, jedoch mit einem anderen Verb, weist ein Text auf: *haben ernentte Eheleuth alß kauffern gemeltem Georg Plessel alß vorkeuffern an der ersten Wehrung [...] Benendtlichen 46 R[heinische] vorwiesen* (SB 14, fol.5r). Ein Text behandelt die Pflicht der ersten Rate mittels fakultativen Elementen und verbindet sie mit der Zinsenzahlung: *Soll keuffer sohl zinßgeldt ann stadt erster ueherung Zuuer Zinßen aber abzueledigen vber sich rehn* (SB 17, fol.3r).

Falls der Käufer die erste Rate noch nicht bezahlt hat, dann ist er dazu verpflichtet, sie zu bezahlen. Das drückt das Modalverb „sollen“ bei 12 Texten aus: *die erste gilde sol er ym gebenn yn czechen wochenn XXV mark* (SB 7, fol.39v). Eine andere Möglichkeit, diese Pflicht zum Ausdruck zu bringen, ist eine Verbindung des Modalverbs mit dem Verb „sein“ und dem Infinitiv mit *zu*, die in der Struktur zweier Texte auftaucht: *An dem Rest der khauff Suma alß 166 R[hienische] soll Herr kheuffer berürter Barbara Marcolffin auff Michaely diß [15]84 Jares anfehndt zuerlegen schuldig sein 6 R[heinische]* (SB 14, fol.119r-119v). In sieben Texten finden wir die Information, dass die erste Rate bar bezahlt wurde: *heuth dato hat kheuffer Pahrgeldt erster Wehrung erlegt 20 R[heinische]* (SB 15, fol.6v-7r).

Die weiteren Raten werden in 26 Fällen mit dem Konjunkionaladverb „dornach“ eingeleitet: *Vnnd die erste gelde hat er ym geben alß hewt dato: XVI ff[loren] : p[er] 30 gl: Vnnd dornoch Jarlichenn auff Michaeliß sol er geben VIII ff[loren]*(SB 6, fol.40v). Die Notwendigkeit, sie zu bezahlen signalisiert wieder das Verb „sollen“. In diesem Fall kommen dieselben Verben in Frage wie bei der ersten Rate: „erlegen“ (28mal), „geben“ (19mal), „bezahlen“ (neunmal), „legen“ (dreimal) und „zahlen“ (zweimal). Zweimal kommt auch die Variante mit einem Hinweis auf den Preis: *vnd dornoch sol achaci geben vnnd bezolen wie oben vormelt* (SB 6, fol.40r). Einzigartig ist die Formulierung „soll czu Hant niderlegen“, die sich nur in einem Text befindet: *vnd daß ich ym sal czu Hant niderlegen XVI fl[oren]* (SB 3, fol.16r-16v).

Die Ratenzahlung dauerte, bis das Haus ganz bezahlt wurde. Die Formulierung mit der Präposition „biß“/ „pis“ fehlt auch nicht in dem Olmützer Textkorpus, jedoch das zu Bezahlende ist einheitlich. Achtzehn mal wurde als Objekt der Zahlung das Haus gewählt: *pis daß Haws bezalt wirt* (SB 2, fol.21v).

Auch die Variante mit „(al)so lang“ ist nicht selten: *Also lang pis das obgemelte Haws bezalt wirt* (SB 3, fol.16r-16v). Dreimal wird das Substantiv „Haus“ durch das Pronomen „es“ ersetzt. In fünf Fällen wird das Haus als „obgemelt“ definiert, was „oben genannt“ bedeutet. Neben dem Haus kommt auch das Wort „Sum[m]a“ und die Summe mit dem bestimmten Artikel im Genitiv oder die Preishöhe in der bestimmten Geldeinheit, auch mit dem bestimmten Artikel vor, z.B. *biss obgeschriebene Sum[m]a der 400 fl[oren] gennzlichenn bezalt vnnnd vergnügt wirt* (SB 9, fol.63v-64r) und *pis ym die 350 per 30 g[roschen] bezolt werdenn* (SB 7, fol.6v). Verwendet werden Verben im Passiv, nur einmal im Aktiv. Das üblichste Verb ist „bezahlen“ (24mal), das bei einem Text in der Verbindung mit dem Verb „erlegen“ (*piß die LX m[a]rck volkomlich erlegt vnnnd Bezalt werd[en]*; SB 5, fol.68r), und einmal mit „vergnügen“ (s.o.) zu finden ist. Je in einem Text befinden sich noch Verben „erlegen“ und „vergnügen“. Die Bezahlung der Raten wird auch durch den Gebrauch von Adverbien verstärkt. Zweimal ist das Adverb „volkomlich“ der Modifikator, wieder zweimal ist es „gennzlich“, und letztlich ist es die Zwillingsform „ganncz vnd gar“ – auch zweimal.

Viel frequenter (67mal) kommen Nominalisierungen der erwähnten Verben vor. Sie sind alle durch den Anschluss des femininen Suffixes *-ung* entstanden. Am häufigsten geht es um das Substantiv „beczalung“ (18mal), dass neunmal mit dem Adjektiv „volkomlich“, sechsmal mit „gennzlich“ und dreimal mit „volkomen“ modifiziert wird. Das zweitgebräuchlichste Deverbativum ist „außzahlung“ (manchmal auch „auszhalung“ geschrieben), das 17mal zum Vorschein kommt. Neunmal finden wir es in Verbindung „endtliche außzahlung“, einmal mit dem Adjektiv „gedachte“ und einmal mit „gennzliche“. Das dritte Substantiv, dass verwendet wird, ist „vergnügung“ (achtmal), dass viermal als „gennzliche“ und zweimal als „volkomene“ bezeichnet wird. Als letztes kommt das Substantiv „abzahlung“ vor (fünfmal). Dieses hat in allen Fällen das Adjektiv „endtliche“ zum Attribut. Alle Adjektive sind im Dativ Singular, weil der Präposition „biß“ die Präposition „(c)zu“ folgt, z.B. *biß Zur endtlicher außzahlung obgedachter Summa der 800 R[heinische]* (SB 16, fol.205r).

## 6 Fazit und Ausblick

In der Arbeit haben wir versucht, die Textstruktur der Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, in der Olmützer Stadtkanzlei aus den Jahren 1511 – 1595 zu untersuchen. Die Ergebnisse belegen, dass es im Fall der Makrostruktur einige, obwohl nicht wesentliche, Veränderungen stattfanden. Gewisse Bestandteile der Makrostruktur wurden fast in allen 91 Textexemplaren behalten. Nur in wenigen Fällen hat ein oder mehrere Elemente gefehlt. Das lässt sich dadurch erklären, dass die Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, wie jede andere Textsorte, verbindliche Teile hat, aufgrund dessen sie als solche charakterisiert werden kann. Für die Kaufverträge in der Olmützer Kanzlei waren obligatorisch die Namen des Käufers und des Verkäufers, die Bestimmung der Liegenschaft und ihrer Lage, ferner der Verhandlungsort, die Bestimmung der Rechtshandlung (d.h. Hauskauf oder Hausverkauf), die Angabe des Preises, für den der neue Besitzer das Haus erwarb, weiter die Raten, auf die das Haus bezahlt werden soll, und schließlich die Zeugen der Rechtsverhandlung. Das Einhalten dieser Struktur sollte dazu dienen, dass diese Textsorte mit keiner anderen Textsorte zu verwechseln war. Der Usus konnte sich jedoch mit der Zeit ändern - einige der verbindlichen Informationen verloren an ihrer Wichtigkeit und der Kaufvertrag konnte auch ohne sie noch immer als Kaufvertrag identifiziert werden. Solche Tendenz beobachten wir ab dem Jahre 1588, wo der Actum-Vermerk nicht mehr vorkommt, obwohl es bis damals immer angeführt wurde. Der Grund der Annahme, dass es um eine Veränderung im Usus geht, ist das konsequente Einhalten solchen Vorgangs – also nicht, dass es in einem Text nicht vorkommt und in einem anderen schon. Das Beispiel des Actum-Vermerks ist das einzige Beispiel einer „radikalen“ Veränderung in der Makrostruktur. Es fehlen manchenorts auch andere ihrer Elemente, die bleiben aber ohne einen Einfluss auf die Entwicklung der Makrostruktur; ihr Fehlen ist nicht konsequent und ist als Fehler des Schreibers zu sehen.

Im Gegensatz zu den fehlenden Angaben wurde die Makrostruktur bei manchen Textexemplaren um fakultative Elemente bereichert. Zu ihnen gehört z.B. Bestätigung des Geldempfanges, Privilegien und Verpflichtungen im

Hinblick auf Geld, oder Verweis auf den Todesfall. Außerdem ist bei ein paar Texten auch ein Nebenthema zu finden, was die Makrostruktur auch bereichert. Solche Erscheinungen kann man jedoch nicht der historischen Entwicklung der Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf in der Olmützer Stadtkanzlei zuschreiben – ihr Vorhandensein ist rein situationsbedingt. Die Makrostruktur hat sich also im Laufe der Zeit verändert, aber nicht wesentlich.

Die größten Veränderungen befinden sich in der Mikrostruktur. Während die Makrostruktur strengen Regeln folgen musste, konnte ihre lexikalische Realisierung auf beliebige Art und Weise und mit beliebig vielen synonymen Ausdrücken und Konstruktionen erfolgen, solange die Textsorte noch als Kaufvertrag mit dem Thema Hauskauf, bzw. Hausverkauf zu bezeichnen war. In dieser Hinsicht ist die Mikrostruktur abhängig von der Makrostruktur. Die Variationen in der sprachlichen Realisierung betreffen jeden Bestandteil der Makrostruktur. Von den Wortarten handelte es sich am häufigsten um die Verben, die durch Synonyme und manchmal auch durch ihre infinite Form ersetzt wurden – meistens durch das Partizip Präsens. Solche und andere Veränderungen lassen sich jedoch nur schwer mit der historischen Entwicklung der deutschen Sprache erklären – die Gründe für die Unterschiede sind eher im Stil und Wortschatz der zuständigen Schreiber zu suchen. Man kann aber in dem sprachökonomischen Übergang von Nebensätzen zu Nominalisierung bereits einen Beleg der sprachhistorischen Entwicklung sehen.

Auch wenn sich diese Arbeit mit der textsortengeschichtlichen Untersuchung der Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, befasst, ihr Beitrag für die textsortenorientierte diachrone Linguistik ist nur gering. Es wäre wünschenswert, auch andere Exemplare dieser Textsorte zu erforschen, um ein möglichst völliges Bild über ihre historische Entwicklung darbieten zu können.

## **7 Zusammenfassung**

Diese Arbeit befasste sich mit der textsortengeschichtlichen Untersuchung der 91 Exemplare der Textsorte Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, in der Olmützer Stadtkanzlei aus den Jahren 1511 – 1595. In ihrem Mittelpunkt stand die Analyse

ihrer Makro- und Mikrostruktur und die Beschreibung der Veränderungen in diesen Strukturen. Da bei der Analyse theoretische Kenntnisse und Methoden der Textlinguistik angewandt wurden, wurde zuerst der Erklärung der wichtigen Termini dieser Sprachdisziplin Raum gewidmet. Als erster wurde der Grundbegriff *Text* erklärt. Ausgehend von Brinker (1997) und Linke/Nussbaumer/Portmann (1994) wurde er als eine komplex strukturierte sprachliche Einheit mit einer kommunikativen Funktion, die in sich kohärent ist bzw. die thematisch wie konzeptuell zusammenhängend ist, definiert. Als weitere Begriffe wurde die Makrostruktur und die Mikrostruktur des Textes erklärt. Unter der Makrostruktur versteht man den inhaltlichen Zusammenhang auf globaler Textebene. Die Mikrostruktur ist die konkrete Wort- und Satzrealisation der Makrostruktur. Der nächste wichtige textlinguistische Termin ist *Textsorte*. Ermert (1979) definiert sie formal als eine Klasse oder Menge von virtuellen Texten, die eine oder mehrere gemeinsame Eigenschaften haben. Dabei ist jeder Text Beispiel einer konkreten Textsorte und um ihn einer Textsorte zuzuordnen zu können, bedient man sich Klassifikationskriterien für die Bestimmung von Textsorten. Sie lassen sich in textexterne und texinterne Kriterien einteilen. Laut Linke/Nussbaumer/Portmann (1994) sind die textexterne Kriterien an den Kommunikationszusammenhang gebunden. Zu ihnen gehören die Textfunktion, das Kommunikationsmedium (synonym mit der Kommunikationsform), die Kommunikationssituation (der Handlungsbereich), in die ein Text eingebettet ist, und, im Falle von frühneuhochdeutschen Texten, auch die Rechtssituation, aus der sich die Schreibintention ergibt. Textinterne Kriterien sind solche, die einem Text selbst zu entnehmen sind: lautlich-paraverbale (graphische) Ebene, die Wortwahl, die Art und Häufigkeit von Satzbaumustern, die Themenbindung und der Themenverlauf, das Thema selbst und das Textstrukturmuster. Manche Textlinguisten halten die Textfunktion für das wichtigste Kriterium für die Bestimmung von Textsorten (Brinker 1997; Ermert 1979).

In dem nächsten Kapitel wurde die Stadt Olmütz im 16. Jahrhundert als auch ihre Kanzlei vorgestellt. Die Stadtkanzlei wurde vom Stadtschreiber geführt und bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts benutzte sie für ihre Zwecke die Abschrift des Magdeburger Rechtes. Aus dem textsortengeschichtlichen Gesichtspunkt ist wichtig, dass sich im 16. Jahrhundert neben der Stadt auch die



Agenda der Stadtkanzlei entwickelte und spezialisierte. Zu den seit 1343 dort geführten Stadtbüchern kamen seit 1507 Gerichtshauptbücher, Waisen-, Vogt-, Nachlass- und Schuldbücher hinzu. Im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts war J. Žabka der Stadtschreiber, der unter dem Namen Ratonius auftrat. Es ist möglich, dass er Autor mancher der analysierten Texte war. In der Olmützer Stadtkanzlei war ein Stadtschreiber tätig, der der höchste Beamte des Stadtrates war. Neben ihm waren in der Kanzlei auch Gehilfen tätig, die dort durch das Erfahrungensammeln die Schreibkunst erlernen sollten. Sie schrieben Testamente und andere rechtliche Textsorten.

Die folgenden Kapitel behandelten die Definitionen der Begriffe *Frühneuhochdeutsch* und *Kanzleisprachen* und bieten einen Überblick über die bisherige und aktuelle Erforschung der frühneuhochdeutschen Kanzleisprachen im deutschsprachigen Gebiet und in Böhmen und Mähren. Der Begriff *Frühneuhochdeutsch* bezeichnet die Stufe der deutschen Sprache im Zeitraum von 1350 bis 1650. Kennzeichnend für diese Epoche waren die Bestrebungen um eine einheitliche, überregionale Schreib- und Verkehrssprache. Die Kanzleisprachen definiert Meier (2009) als eine geschriebene Sprache der städtischen, fürstlichen und kaiserlichen Kanzleien im Spätmittelhochdeutschen und Frühneuhochdeutschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie im Baltikum und Skandinavien. Die frühneuhochdeutschen Textexemplare der Kanzleisprachen werden von Linguisten auf allen ihren Ebenen untersucht: auf der graphematischen, morphematischen, lexikalischen, syntaktischen und textuellen Ebene. Zu den wichtigsten Historiolinguisten in den deutschen Ländern gehören Jörg Meier, Arne Ziegler und Roswitha Peilicke. In Böhmen und Mähren sind das František Schwarz, Hildegard Boková, Lenka Vaňková, Zdeněk Masařík und Libuše Spáčilová. In den letzten Jahren wird größere Aufmerksamkeit dem soziopragmatischen Aspekt der Stadtsprachen gewidmet. Damit befasst sich Dieter Cherubim.

Im Folgenden wurde das analysierte Textkorpus aus der Olmützer Stadtkanzlei vorgestellt und nach den textexternen und textinternen Klassifikationskriterien charakterisiert. Die Rechtsituation war, dass der Käufer eines Hauses von dem Kauf vor Gericht benachrichtigte, was als eine Art Kaufvertrag in das Stadtbuch eingetragen wurde, um der Rechtshandlung eine rechtliche Form zu vermitteln. Das führt zur Kennzeichnung dieser Textsorte als

Kaufvertrag. Vor Gericht wurde auch gesagt, wo das Haus lag, wieviel es kostete, wie dieser Preis zu bezahlen war – nämlich auf Raten – und bis wann. Je nach der Situation wurde auch Zinsenzahlung auferlegt. Das alles erfolgte in Anwesenheit von Zeugen. Alle diesen Informationen spiegelten sich in der Struktur dieser Texte wider und bildeten die sog. Relatio. Die war zusammen mit der Überschrift (die meistens die Namen der Käufer beinhaltet) und dem Actum-Vermerk (Datum, an dem man die Eintragung durchführte) ein Teil ihrer Makrostruktur. Sie blieb, wie die Textexemplare aus jüngerer Zeit belegten, während der Jahrzente fast unverändert. Doch ab einem bestimmten Zeitpunkt ließ sich eine sichtbare Veränderung beobachten – das Fehlen des Actum-Vermerks. Da es konsequent vorkam, konnte es der Entwicklung der Textsorte Kaufvertrag-Hauskauf zugeschrieben werden. Vielmehr passierte aber, dass sie um neue Elemente erweitert wurde, entweder in Form von fakultativen Elementen oder Nebenthemen. Die hingen mit der Entwicklung der Textsorte wahrscheinlich nicht zusammen.

In der Relatio befindet sich auch die Bestimmung der Rechtshandlung, was zugleich auch das Thema ist. Ausschlaggebend für seine Bestimmung waren die Wörter „Haus“ und „kaufen“ mit ihren graphematischen und morpho-syntaktischen Varianten, was erlaubte, diese Textsorte der Subklasse Hauskauf zuzuordnen. Der Mikrostruktur war zu entnehmen, was für Berufe die handelnden Personen hatten und dass manche von ihnen adeliger Abstammung waren, was mehrere Titel oder Höflichkeitsformen verriet. Weiter erfuhrt man, auf welche verschiedene Art und Weise der Kauf angegeben wurde, wie man das Haus gewann und wie die Käufer aufgefordert wurden, den Hauspreis zu bezahlen. Dabei wurde deutlich, wie sich die Währung während des 16. Jahrhunderts änderte.

Während die Makrostruktur relativ stabil blieb, unterlag die Mikrostruktur den meisten Veränderungen. Am verbreitetsten waren zahlreiche Synonyme, vor allem für Verben des Zahlens, des Kaufens oder des Kundgebens vor Gericht, und Nominalisierungen bei der Bezahlung des Hauspreises. In dem letzt Erwähnten ließen sich ein Beleg der sprachlichen Ökonomie beobachten – Beleg der Entwicklung der Sprache.

## 8 Resumé

Práca sa zaoberá výskumom dejín textového druhu kúpna zmluva, podskupina kúpa domu, z olomouckej mestskej kancelárie z rokov 1511 – 1595 na vzorke 91 exemplárov. Jej stredobodom je analýza makroštruktúry a mikroštruktúry a popis ich zmien. Keďže pri analýze boli použité poznatky a metódy textovej lingvistiky, boli najprv vysvetlené jej dôležité pojmy. Ako prvý bol vysvetlený pojem textu. Podľa Brinkera (1997) a Linke/Nussbaumer/Portmann (1994) je text komplexná štrukturovaná a koherentná, resp. tematicky a konceptuálne súvisjúca jednotka, ktorá má komunikatívnu funkciu. Ďalej boli vysvetlené pojmy makroštruktúra a mikroštruktúra textu. Makroštruktúrou sa rozumie obsahová súvislosť na globálnej textovej úrovni. Mikroštruktúra je konkrétna lexikálna a syntaktická realizácia makroštruktúry. Nasledoval termín textový druh (textová sorta). Ermert (1979) ho formálne definuje ako triedu alebo množinu virtuálnych textov, ktoré majú spoločnú jednu alebo viac vlastností. Každý text je pritom príkladom konkrétneho textového druhu. Pridelenie k textovému druhu sa deje na základe klasifikačných kritérií, ktoré možno rozdeliť na textexterné a textinterné. Podľa Linke/Nussbaumer/Portmann sú textexterné kritériá viazané na komunikačnú súdržnosť. Patrí k nim textová funkcia, komunikačné médium (ktoré je synonymom pre komunikačnú formu), komunikačná situácia, do ktorej je text zasadený, a, v prípade rane novohornonemeckých textov, aj právna situácia, z ktorej vyplýva pisateľský zámer. Textinterné kritériá sú tie, ktoré vychádzajú z textu samotného: hláskovo – paraverbálna a grafická rovina, výber slov, spôsob a frekvencia výskytu istých vetných vzorcov, previazanosť a priebeh témy, téma sama a vzor textovej štruktúry, pričom niektorí zástupcovia textovej lingvistiky považujú za najdôležitejšie kritérium textovú funkciu (Brinker, Ermert).

V nasledujúcej kapitole bol predstavený Olomouc a jeho kancelária v 16. storočí. Mestskú kanceláriu viedol mestský pisár a už v prvej polovici 14. storočia používala pre svoje účely odpis magdeburgského práva. Z textologicko – historického hľadiska je dôležité, že sa v 16. storočí popri meste vyvíjala a špecializovala aj agenda mestskej kancelárie. K mestským knihám, ktoré v nej

boli vedené od roku 1343, sa od roku 1507 pridali súdne, sirotské, fojtské, dedičské a dlžobné knihy. V prvej tretine 16. storočia bol mestským pisárom J. Žabka. Je možné, že bol autorom niektorých z analyzovaných textov. V olomouckej mestskej kancelárii pôsobil jeden mestský pisár (zriedkavo dvaja), ktorý bol najvyšším úradníkom mestskej rady. Okrem neho v kancelárii pôsobili pomocní pisári, ktorí sa zbieraním skúseností mali priučiť písárskemu umeniu. Vytvárali testamenty a iné textové druhy právneho charakteru.

V ďalších kapitolách boli vysvetlené pojmy rane nová horná nemčina a kancelárske jazyky. Zároveň poskytli prehľad o doterajšom a aktuálnom výskume rane novohornonemeckých kancelárskych jazykov v nemeckej jazykovej oblasti, ako aj v Čechách a na Morave. Pojem rane nová horná nemčina označuje vývinovú etapu nemeckého jazyk v rozmedzí rokov 1350 až 1650. Príznačnými pre toto obdobie bolo početné úsilie o jednotný, nadregionálny písomný a dorozumievací jazyk. Kancelárske jazyky definuje Meier (2009) ako písané jazyky mestskej, kniežacích a cisárskych kancelárií v neskej strednej hornej nemčine a ranej novej hornej nemčine v strednej, východnej a južnej Európe, ako aj na Balkáne a v Škandinávii. Rane novohornonemecké texty kancelárskych jazykov skúmajú jazykovedci na všetkých ich rovinách: grafematickej, morfematickej, lexikálnej, syntaktickej a textuálnej. K najdôležitejším predstaviteľom historickej lingvistiky v nemecky hovoriacich krajinách patria Jörg Meier, Arne Ziegler a Roswitha Peilicke. V Čechách a na Morave sú to František Schwarz, Hildegard Boková, Lenka Vaňková, Libuše Spáčilová a Zdeněk Masařík. V posledných rokoch sa venuje zvýšená pozornosť socio-pragmatickému aspektu mestskej jazykov. Týmto aspektom sa zaoberá Dieter Cherubim.

Po predstavení analyzovaného textového korpusu, bol tento charakterizovaný podľa textexterných a textinterných kritérií. Právna situácia skúmaných textov spočívala v tom, že kupec domu oznámil kúpu pred súdom, čo sa spísalo do mestskej knihy ako kúpna zmluva. Účelom takéhoto spísania bolo dodať tomuto právnomu aktu právnu formu. Preto boli skúmané textové exempláre priradené textovému druhu kúpna zmluva. Pred súdom sa pojednalo aj o tom, kde sa daný dom nachádzal, koľko stál, ako ho bolo treba zaplatiť (na splátky) a dokedy ho bolo treba zaplatiť. V závislosti od situácie boli kupcovi uložené úroky. Všetko sa udialo v prítomnosti svedkov. Všetky tieto informácie,

vrátane výpočtu svedkov, sa odrazili v štruktúre týchto textov a tvorili tzv. *relatio*. To predstavovalo spolu s nadpisom, ktorý väčšinou obsahoval mená kupcov, a poznámkou o *actum* (t.j. dátum, kedy bola kúpa zapísaná do mestskej knihy) časť textovej makroštruktúry. Tá ostala, ako dokazujú hlavne mladšie textové exempláre, v priebehu desaťročí nezmenená; len zriedkavo chýbala niektorá jej časť. Od istého roku sa však dala pozorovať viditeľná zmena, a síce chýbala zmienka o *actum*. Keďže táto zmena sa ukázala ako konsekventná, viedla k záveru, že jej príčinou bol historický vývin textového druhu kúpna zmluva. Častejšie sa však stalo, že makroštruktúra bola rozšírená o nové prvky, buď vo forme fakultatívnych prvkov alebo vedľajšej témy. Tie však nebolo možné pripísať historickému vývinu tohto textového druhu.

V *relatio* sa nachádzalo aj označenie právneho aktu, čo je zároveň aj téma týchto textov: kúpa domu. Rozhodujúcimi pre jej určenie boli slová „dom“ a „kúpiť“ so svojimi grafematickými a morfosyntaktickými variantami, čo umožnilo priradenie tohto textového druhu podskupine kúpa domu. Z mikroštruktúry sa zas bolo možno dozvedieť, aké povolania mali jednotlivé zúčastnené osoby, a že niektoré z nich boli šľachtického pôvodu. Na to poukazujú rôzne tituly a zdvorilostné označenia. Ďalej poskytla informácie o rôznych formuláciách právneho aktu, ako kupci k ich domu prišli a ako sa od nich vyžadovalo, aby za dom zaplatili. Okrem toho sa dalo pozorovať, ako sa v priebehu 16. storočia menilo platidlo.

Zo skúmania v závere vyplynulo, že kým makroštruktúra ostala relatívne stabilná, prešla mikroštruktúra najzásadnejšími zmenami. Najčastejšími boli početné synonymá, predovšetkým pre slovesá kúpy, platenia a oznámenia pred súdom, ako aj nominalizácie v prípade platenia za dom. V poslednom bolo vidno dôkaz jazykovej ekonómie – dôkaz vývinu jazyka.

## 9 Literatur

Ungedruckte Quellen:

Staatliches Kreisarchiv Olomouc (Olmütz), Bestand Archiv der Stadt Olomouc, Bücher, Sign. 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1035, 1039, 1045, 1051, 1059, 1060, 1062, 1065, 1071, 1077, 1082, 1089.

Sekundärliteratur:

BARTOŠ, Josef a kol. (1972): *Malé dějiny Olomouce [Kleine Geschichte von Olmütz]*. Ostrava.

BOKOVÁ, Hildegard – SPÁČILOVÁ, Libuše (2003): *Stručný raně novohornoněmecký glosář. [Kurzes frühneuhochdeutsches Glossar]*. Olomouc.

BRINKER, Klaus (1997): *Linguistische Textanalyse: eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. 4., durchges. und erw. Auflage, Berlin.

DIJK, Teun Adrianus van (1980): *Textwissenschaft*. Tübingen.

*Duden* (2005) = *Duden 4. Bd. Die Grammatik*. 7., völlig neu erarbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim – Leipzig – Wien – Zürich.

ERMERT, Karl (1979): *Briefsorten. Untersuchungen zu Theorie und Empirie der Textklassifikation*. Tübingen.

LINKE, Angelika – NUSSBAUMER, Markus – PORTMANN, Paul R. (1994): *Studienbuch Linguistik*. Tübingen.

MEIER, Jörg (2003): *Kanzleisprachenforschung im Kontext Historischer Stadtsprachenforschung und Historischer Soziopragmatik*. In: Jörg MEIER – Arne ZIEGLER (Hrsg.): *Aufgaben einer künftigen Kanzleisprachenforschung (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung, Bd.3)*. Wien, S. 9 – 21.

MEIER, Jörg (2009): *Zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung einer Erforschung der deutschen Kanzleisprachen*. In: Andrea MOSHÖVEL – Libuše SPÁČILOVÁ (Hrsg.): *Kanzleisprache – ein mehrdimensionales*

- Phänomen (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung, Bd.6). Wien, S.199 – 211.
- MOSER, Hans (1985): *Die Kanzleisprachen*. In: Werner BESCH – Oskar REICHMANN – Stefan SONDEREGGER (Hrsg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Halbband 2. Berlin – New York, S. 1398 – 1408.
- PEILICKE, Roswitha (1994): *Zur Genese von Textsorten im 14./ 15. Jahrhundert. Textsortengeschichtliche Untersuchungen unter linguistischem Aspekt*. In: Gisela Brandt (Hrsg.): Historische Soziolinguistik des Deutschen. Forschungsansätze – Korpusbildung – Fallstudien. Stuttgart, S. 79 - 85.
- SCHMIDT, Wilhelm (2007): *Geschichte der deutschen Sprache. Ein Lehrbuch für das germanistische Studium*. Stuttgart.
- SPÁČIL, Vladimír (2001): *Písaři a kanceláře města Olomouce do roku 1786. [Die Schreiber und Kanzleien der Stadt Olmütz bis 1786]*. Olomouc.
- SPÁČILOVÁ, Libuše (2000): *Das Frühneuhochdeutsche in der Olmützer Stadtkanzlei. Eine textsortengeschichtliche Untersuchung unter linguistischem Aspekt*. Berlin.
- SPÁČILOVÁ, Libuše (2001): *Deutsche Eheverträge von Olmützer Bürgern aus den Jahren 1433- 1501*. In: Lenka VAŇKOVÁ – Pavla ZAJÍCOVÁ (Hrsg.): Aspekte der Textgestaltung. Ostrava.
- SPÁČILOVÁ, Libuše (2005): *Die Textsorte Schlichtungsprotokoll in der Olmützer Stadtkanzlei von 1412- 1545*. In: Zeitschrift für deutsche Philologie, Heft 3, S. 416 – 439.

#### Internetquellen:

- [http://de.wikipedia.org/wiki/Rheinischer\\_Gulden](http://de.wikipedia.org/wiki/Rheinischer_Gulden). 1 Mai 2011.
- <http://de.wikipedia.org/wiki/Gulden>. 1 Mai 2011.
- [http://de.wikisource.org/wiki/Zedler:Marck,\\_eine\\_Müntze](http://de.wikisource.org/wiki/Zedler:Marck,_eine_Müntze). 1 Mai 2011.

## **10 Anhang**

I. Der Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1514

II. Der Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1556

III. Der Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1571

IV. Der Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1577

V. Der Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1583

VI. Der Kaufvertrag, Subklasse Hauskauf, Beispiel aus dem Jahre 1595



## 11 Annotation

<b>Priezvisko a meno autora:</b>	Sobolič, Ján
<b>Názov katedry a fakulty:</b>	Katedra germanistiky, Filozofická fakulta, Univerzita Palackého v Olomouci
<b>Názov bakalárskej práce:</b>	Die Textsorte Kaufvertrag der Subklasse Hauskauf in der Olmützer Stadtkanzlei von 1511 – 1595. Eine textsortengeschichtliche Untersuchung
<b>Vedúci bakalárskej práce:</b>	Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.
<b>Počet znakov:</b>	119 293
<b>Počet príloh:</b>	6
<b>Počet titulov použitej literatúry:</b>	16
<b>Kľúčové slová:</b>	Diachrónna lingvistika, textový druh, makroštruktúra a mikroštruktúra textu, textexterné a textinterné klasifikačné kritériá pri textových druhoch, Olomouc, rane nová horná nemčina, kancelárske jazyky, analýza, zmeny v textovej štruktúre

Práca sa zaoberá textovým druhom kúpna zmluva, podskupina kúpa domu, z Olomouckej mestskej kancelárie za obdobie rokov 1511 – 1595, a pozostáva z dvoch väčších častí. V prvej, teoretickej časti, budú vysvetlené základné pojmy textovej lingvistiky, ako makro- a mikroštruktúra textu a stručne bude predstavený historický vývin Olomouca a jeho kancelárie v 16. storočí, ako aj doterajší výskum rane novohornonemeckých textov z mestských kancelári. Druhá, praktická časť, je venovaná rozboru 91 kúpnych zmluv s cieľom zistiť zmeny v ich makro- a mikroštruktúre.

The thesis deals with the study of historical development of the text type purchase agreement of the subclass house purchase from Olomouc agency from years 1511 – 1595. It consists of two parts: the theoretical part explains the basic textlinguistic terminology, and gives a brief account of the history of Olomouc in the 16<sup>th</sup> century. It also presents the research done in Early New High German texts so far. The practical part is dedicated to an analysis of 91 purchase agreements with the aim to reveal differences in their macro- and microstructure.